

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

25. Sitzung (27.05.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 27. Mai 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebelius, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Vekf; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bohm, Goll, Herr, Hoffmann, Körner, Trefurt und Böcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der Finanzassessor v. Jagemann eine Schrift, über die Deffentlichkeit des Strafverfahrens, der Kammer, als einen Beweis seiner unbegrenzten Hochachtung gegen dieselbe, zum Geschenk gemacht, worin der Verfasser die Vorurtheile und Einwendungen gegen dieses Institut mit Umsicht widerlegt habe. Diese Schrift werde eine würdige Stelle in der Bibliothek der Kammer einnehmen.

Der erste Sekretär macht hierauf bekannt:

1) eine Eingabe der Geschwister Jörger von Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend.

Seramin übergiebt

2) eine Petition der Stadt Breisach, gänzliche Aufhebung des Hausrhandels betreffend.

Wesel II. übergiebt drei Petitionen:

3) der Wahlmänner des Amtsbezirks Jestetten um Auswirkung schärferer Maßregeln in Beurtheilung und Bestrafung von größern Verbrechen;

4) derselben — die Erbauung eines bürgerlichen Arrestzimmers zu Jestetten auf Staatskosten betreffend;

5) derselben um einige Abänderungen in der Prozeßordnung.

Kettig v. K. übergiebt

6) eine Petition des Gemeinderaths in Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz, im Fall des Anschlusses an den Zollverein betreffend.

Dattlinger übergiebt

7) eine Bitte des Handelsmanns Dominik Dietler in Frei-

burg, um Verweigerung des Beitritts zu dem preussischen Zollverein.

Weitere Petitionen werden angezeigt:

8) Von dem katholischen Kirchenvorstand in Wertheim, Nachtrag zur früheren Eingabe um einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem katholischen Kirchenbau;

9) von dem Gemeinderath zu Lobtnau, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße aus dem Breisgau nach dem südlichen Schwarzwalde.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Fecht: Ehe wir zu den übrigen Geschäften übergehen, erbitte ich mir von dem Herrn Präsidenten auf einige Augenblicke das Wort: Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat unseren Herrn Präsidenten eingeladen, bei der Eröffnung und der Einweihung der Stulz'schen Waisenanstalt anwesend zu seyn. Dadurch sollte nicht nur unser so hochgestellter Herr Präsident, sondern die ganze zweite Kammer geehrt seyn. In dieser Einladung sprach sich die Ueberzeugung aus, daß Niemand mehr als die zweite Kammer eine dringende Veranlassung habe, mit hoher Freude eine Stiftung zu ehren, bei welcher der Wohlthäter nicht nur ein Zeugniß seiner großen Humanität und Vaterlandsliebe abgelegt, sondern zugleich ein ermunterndes Beispiel für die Reichen gegeben hat, nie die armen Vaterlandskinder, die auch Gotteskinder sind, zu vergessen. Ich glaube, es ist unserer Stellung angemessen, unseren Dank im Protokoll niederzulegen und dann durch Erhebung der Kammermitglie-

der von deren Seiten auch die Namen des Wohlthäters noch zu achten, und trage also darauf an, den Dank der zweiten Kammer im Namen des Volks niederzulegen, und bitte den Herrn Präsidenten, zu dieser feierlichen Erhebung die Mitglieder einzuladen.

Präsident: Ich habe schon in der letzten Sitzung, als mir die Exemplare der Statuten eingehändigt wurden, die auf den Wunsch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an die Mitglieder vertheilt werden sollten, die Gelegenheit benützt, um auszusprechen, daß ich Zeuge von der Sorgfalt gewesen sei, mit der das erhabene Fürstenpaar seine Theilnahme an einer so hochwichtigen, der Menschheit angehörigen Anstalt, geäußert habe. Ich habe auch die Kammer damals gebeten, in dem diesen Statuten vorgedruckten Vorwort ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache zu wenden, daß Sr. Königl. Hoheit durch eine sehr bedeutende Summe Ihre Theilnahme an dieser Anstalt kräftigt an den Tag gelegt hätten. Den Gang der Beschreibung des Festes finden Sie ausführlich in der Karlsrüher Zeitung gegeben, und ich kann dem, was der Abg. Fecht bemerkt hat, nur beifügen, daß die Feierlichkeit eine rührende gewesen ist und in mir, wie ich mich schon gegen viele Mitglieder ausgesprochen, einen unauslöschlichen Eindruck machen wird. Man muß selbst Zeuge gewesen seyn von der Zartheit und der Sorgfalt, mit der das erhabene Fürstenpaar sich in die kleinsten Details dieser Anstalt eingelassen hat, und ich freue mich, wenn die Kammer dem Antrag des Abg. Fecht beistimmt, den Dank im Protokoll auszusprechen, wovon ich selbst durch Aufsehen das erste Beispiel geben werde.

Der Präsident erhebt sich von seinem Sitze, was von sämmtlichen Mitgliedern der Kammer ebenfalls geschieht.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Diskussion des Schulgesetzes.

§. 21.

„Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fälle um 1 Kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.“

Welcker: Ich schlage vor, diesem Paragraphen einen kleinen Zusatz, etwa folgenden Inhalts, zu geben: auch kann

die Regierung nach Vernehmung der Gemeindebehörden, die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Minderung alsdann wegfällen lassen, wenn eine bestimmte Gemeinde durch besonderen Wohlstand, durch besondere Erwerbsquellen auch bei einer höheren Besteuerung in der Lage ist, den vollen Betrag zu geben und dann diesen Betrag zur Aufbesserung des betreffenden Lehrers in dem Ort benutzen.

Es ist von allen Seiten ausgesprochen worden, daß in dem §. 20 die Taxation des Vermögens der Orte nach dem Verhältniß ihrer Umlage eine höchst unsichere sei, in welcher Beziehung ich nur auf ein Beispiel hinweisen will. In der Stadt Lahr werden gegenwärtig 28 Kr. umgelegt, so daß also hier die höchste Verminderung des Beitrags eintreten würde, allein Jedermann weiß, daß Lahr eine so wohlhabende Stadt ist, daß sie so gut wie jeder andere Ort den vollen Beitrag für die Schule geben kann, was sie auch gerne thun wird. Wenn nämlich dieser Beitrag zu Aufbesserung des Lehrers verwendet wird, so wird sie Hoffnung haben können, bessere Lehrer zu bekommen, weil auf die besten Stellen die besten Kandidaten gesetzt werden, und wenn man nun noch beifügt, daß es die Regierung nach Vernehmung der Gemeindebehörde thun könne, so ist das damit erreicht, was der Abg. Stösser und Diejenigen, die seinem Antrag beistimmten, gewollt haben, welcher Antrag nur an der Bedenklichkeit scheiterte, daß man die Beiträge unter die verschiedenen Gemeinden nicht so recht vertheilen könnte.

Staatsrath Nebenius: Nach diesem Antrag soll eine höhere Besteuerung, als der §. 20 festsetzt, nur zu dem Zwecke eintreten können, um dem Schullehrer einen höhern Gehalt zu verschaffen, als er nach dem §. 4 anzusprechen hätte. Der Abg. Stösser wollte dagegen die höhere Besteuerung der Gemeinden mit einer Minderung des Staatsbeitrags verbunden wissen. Hierin scheint der wesentliche Unterschied zwischen beiden Vorschlägen zu bestehen. Daß eine Gemeinde einen höheren Gehalt bewilligen könne, als das Gesetz im §. 4 bestimmt, ist im §. 26 bereits ausgesprochen, allein es ist dazu, wie zu allen Gemeindebeschlüssen, die Genehmigung der Staatsbehörden nothwendig, die aber nicht leicht verweigert werden wird.

Welcker: Es besteht der große Unterschied, daß hier die Regierung die Initiative hat und dadurch die Aufbesserung leichter zu Stande kommt. Auch in solchen Orten, wie Lahr, kann durch Anstellung mehrerer Unterlehrer eine gute

Stelle im Laufe der Zeit schlecht werden, und dann ist diese Gemeinde doch wahrlich dabei theilhaftig, ihre Lehrer wenigstens einigermaßen für den Verlust zu entschädigen, der dadurch entsteht, daß eine Reihe von Hülfslehrern das jetzt schon sparsam bewilligte Einkommen mit jenen theilen muß.

v. Tscheppe: So sehr ich bedauere, daß das Minimum des Gehalts der Schullehrer so tief herabgesetzt wurde, so kann ich doch dem Antrag des Abg. Welcker nicht beistimmen. Die Umlage trifft nicht nur die Klassen der Vermöglichen, sondern im Allgemeinen das Steuerkapital aller Klassen. Wenn nun auch vermögliche Leute in einer Gemeinde sind, wie z. B. in Lahr, so sind auch wieder Arme da, und die Umlage einer Erhöhung kann nicht in mehrfacher Gradation, sondern muß nach einem und demselben Fuß geschehen, wodurch die Armen gedrückt werden, was gerade gegen den Antrag des Abg. Welcker spricht.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Welcker, weil ich glaube, daß die Bestimmung des §. 20 in den meisten Fällen nicht die richtige ist, wie schon früher klar dargestellt und gezeigt wurde, daß hiernach oft gerade das Gegentheil von dem geschehen würde, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Ich wünschte, daß der Antrag des Abg. Stöffer durchgegangen wäre, so daß man auch auf andere Verhältnisse hätte Rücksicht nehmen müssen, als bloß auf die Umlage. In sehr vielen Fällen werden die Städte, die durch Gymnasien, Aemter und Kollegialstellen schon begünstigt sind, nach dem gefaßten Beschlusse besser wegkommen, als ärmere Gemeinden in der Nachbarschaft derselben. Auch die Regierungskommission wird gewiß davon ausgehen, daß solche Gemeinden mehr zu berücksichtigen seien als größere Orte, die zuweilen eine bedeutende Umlage bezahlen müssen, aber doch zu größeren Beiträgen fähiger seyn werden, als jene. Mit einem Wort, ich wünsche, daß auch zugleich auf die örtlichen Verhältnisse, auf mehr oder weniger Vermögens- und Gewerbsverhältnisse Rücksicht genommen würde.

Ministerialrath Beck: Der Antrag des Abg. Welcker wird den Bedenlichkeiten, welche die Abg. Knapp und v. Rotteck in der letzten Sitzung ausgesprochen haben, nicht abhelfen, denn diese waren besonders darauf gerichtet, daß, wenn man den §. 20 annähme, dadurch eine unbillige Vertheilung der Staatsgelder entstehen würde, indem oft in einer Gemeinde große Umlagen nothwendig seyn könnten, ohne daß man in der That annehmen dürfe, die Gemeinde

sei unvermögend, etwas weiteres zu bezahlen. Diese Ungleichheit würde aber auch bei dem Vorschlag des Abg. Welcker bestehen bleiben, da nämlich der Staat nach seinem Vorschlag an die Gemeinde gerade dasjenige zu bezahlen hätte, was er nach dem Entwurf der Regierung und der Kommission zu bezahlen hat, und die Gemeinden müßten nur noch etwas weiteres dazu bezahlen. Ich kann nun zwar nicht anerkennen, daß, wie der Abg. Knapp und Andere behauptet haben, es Gemeinden gebe, die so außerordentlich große Umlagen zu bezahlen haben und doch als vermöglich anzusehen seien, also mehr bezahlen könnten; allein das gebe ich zu, daß in dieser Umlage kein strenges ausschließliches Kriterium liegt, und eine Gemeinde, die schon etwas mehr zu tragen hat, als eine andere, demungeachtet noch im Stande ist, auch noch mehr zu tragen, als die andere, die durch Gemeindebedürfnisse etwas weniger belastet ist.

Der Hauptgrund, aus dem ich gegen den Vorschlag des Abg. Stöffer gestimmt habe, besteht übrigens darin, weil, wenn wir im §. 20 angenommen hätten, daß eine Minderung der nach diesem Paragraphen zu zahlenden Staatsbeiträge von der Regierung beschlossen werden könne, ich in diesem Fall die Willkür für zu bedenklich gehalten hätte. Wenn man aber noch andere Merkmale, nach welchen eine Minderung der Staatsbeiträge Statt finden dürfe, anzugeben im Stande ist, so fände ich dagegen nichts zu erinnern. Der Abg. Winter hat heute schon einige solche Momente angegeben, z. B., daß eine Gemeinde schon höhere Anstalten besitze, welcher vielleicht schon der Staat bedeutende Zuschüsse giebt, oder daß ein Ort ein Amtssitz ist, was Alles eine Gemeinde schon vermöglicher macht, als eine andere Gemeinde, welche dieser meistens sehr reichlichen Nahrungsquelle entbehrt. Ich würde deshalb vorschlagen, dem §. 21 einen Zusatz beizufügen, der zwar ein solches Arbitrium bestätigt, jedoch mit einer Beschränkung, so daß die Regierung nicht ohne alles Maß sagen könnte, diese Gemeinde ist reich und muß deshalb statt 100 fl., 300 fl. bezahlen. Im §. 21 haben wir bereits den Satz aufgenommen, daß Städte, welche Kollegialstaatsbehörden haben, darum, weil sie dadurch begünstigt sind, und deshalb in der Regel als mehr wohlhabend gelten, um einen Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital mehr beigezogen werden können, als sie nach Vorschrift des §. 20 beigezogen werden könnten. Wenn man nun eine ähnliche Beschränkung auf andere Orte machte, wie sie z. B. der Abg. Winter angegeben hat, so wäre die Will-

für dadurch doch theilweise beschränkt, und dabei noch das materielle Recht mehr gewahrt; daher unterstütze ich den Antrag des Abg. Winter dahin, dem §. 21 etwa folgenden Zusatz zu geben:

„in Orten, die schon sichere Bildungsanstalten haben, zu denen die Staatskasse Beiträge leistet, ferner in Orten, in denen sich ein Amtssitz befindet, oder wo Collegial- Staatsbehörden sind, kann der Gemeindebeitrag, wovon im §. 20 die Rede ist, um 2 fr. vom 100 fl. Steuerkapital erhöht werden. In andern Orten, bei denen diese Voraussetzungen nicht eintreten, die aber doch nach Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Steuerkapital nach den Verhältnissen des Verkehrs oder aus andern Rücksichten als wohlhabend anerkannt werden müssen, soll die Regierung berechtigt seyn, um 1 fr. von der im §. 20 bezeichneten Minderung abzugehen, d. h. der Gemeinde einen Kreuzer mehr, als dort angegeben ist, aufzulegen.“

Damit wäre die Willkür beschränkt und doch der Absicht, welche die Antragsteller hatten, die ein Arbitrium vorzuschlagen, entsprochen, so wie auch eine billigere Vertheilung der Staatsgelder bewirkt.

Posselt unterstützt diesen Antrag.

Knaupp: Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, den §. 20 zu streichen, und damals gezeigt, welchen Uebelstand das Verhältniß der Steuerzahlung in der einen oder andern Gemeinde herbeiführen werde. Diese Behauptung wurde widersprochen und von der Regierungskommission bestritten, daß die Steuerumlagen, wie ich sie angegeben habe, so hoch seyn könnten. Ich werde aber nichts sagen, was ich nicht zu beweisen im Stande bin. Drei Gemeinden kenne ich, die vor dem Jahr 1831 keine Umlagen bezahlt, sondern bloß nach dem Gesetz vom Jahr 1831, in welchem man den unglücklichen Grundsatz aufstellte, das Gemeindevermögen gehöre der Gesamtheit der einzelnen Bürger, Umlagen erhalten haben. Der Redner benennt solche.

Ministerialrath Bekk: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Abg. Knaupp den §. 22 übersieht. Er sagt nämlich, die Gemeinden, von denen er gesprochen, hätten vor dem Jahr 1831 keine Umlagen gehabt, und jetzt seien sie in Folge des neuen Gesetzes, wornach große Bürgernutzungen von allen Auflagen frei gelassen werden, dahin gebracht, so große Umlagen zu machen. Wenn dieses wahr ist, so erhalten

jene Gemeinden durch den §. 21 des Gesetzentwurfs keinen Kreuzer aus der Staatskasse, denn das, was vor dem Jahr 1831 verwendet wurde, um daraus die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten, nämlich das Gemeindevermögen, die Almendnutzungen etc., was jetzt nach dem neuen Gesetz nicht mehr vollständig dazu verwendet wird, muß hier nach dem §. 22 gleichwohl aufgerechnet werden, wie wenn es baare zu Bestreitung der Ausgaben zu verwendende Gemeindecinkünfte wären. Auf die gegenwärtigen in der Wirklichkeit gemachten Umlagen kommt es nicht an. Nach dem Art. 22 soll das ganze Gemeindecinkommen berechnet, und dazu die volle Nutzung aller Gemeindeallmenden geschlagen werden, und nur wenn auch diese, obschon sie nach der Gemeindeordnung von allen Auflagen frei sind, von den Ausgaben abgezogen sind, kommt der Rest der Letztern nach §. 22 in Anschlag. Die Almenden sind nämlich immerhin ein Vermögen der Gemeinde, und ob sie den Ertrag desselben auf die eine oder andere Art umlegt, das kann sie gegenüber von anderen Gemeinden nicht arm und nicht reich machen. Darum muß auch der Werth aller Almenden zum Gemeindevermögen geschlagen werden, obgleich darauf keine Umlage ruht. Wenn demnach die Gemeinden, von welchen der Herr Abg. Knaupp spricht, so viele Almenden haben, daß sie durch ihre Almendaufgaben ihre sämtlichen Bedürfnisse bestreiten könnten, so würde, wenn diese Almendnutzungen, die jetzt nicht mehr besteuert werden, hier in Aufrechnung kämen, für diese Gemeinden keine Last auf die Staatskasse fallen, nur der §. 19 kommt bei solchen Gemeinden noch zur Anwendung. Hierbei muß ich noch in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Welcker rücksichtlich der Stadt Lahr darauf aufmerksam machen, daß wir im Art. 22 ausdrücklich aufgenommen haben, es müssen nothwendige Ausgaben der Gemeinde seyn, die hier in Anschlag gebracht werden. Die Stadt Lahr wird aber, wie ich mir vorstelle, viele Ausgaben für ihre Bequemlichkeit und zu Erleichterung ihres Handels und Verkehrs machen, welche nicht als nothwendige Gemeindebedürfnisse erscheinen und außer Rechnung bleiben werden. Alsdann bin ich überzeugt, daß die Stadt Lahr nicht unter die hochbelasteten Gemeinden kommen wird.

v. Rotteck: Auf die frühere Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs will ich nur erwidern, daß ich das Unrecht, welches durch den betreffenden Paragraphen herbeigeführt wird, nicht eigentlich darin finde, daß einigen wohlhabenden Gemeinden weniger aufgelegt wird, als man

eigentlich nach der Strenge oder in Vergleichung zu andern Schuldnern, oder aber auch nach Billigkeit von ihnen fordern könnte, sondern ich finde die Ungerechtigkeit mehr darin, daß man andern Gemeinden mehr abverlangt, oder ihnen höhere Beiträge auferlegt, als sie nach wahren und richtigen Grundsätzen, nach Recht und Billigkeit zu geben schuldig wären. Durch den Zusatz des Herrn Regierungskommissärs wäre zwar die kleinere Ungerechtigkeit, nämlich die ungleiche und unbillige Begünstigung aufgehoben, allein dem eigentlichen und wesentlichen Unrecht, um dessen Abhülfe es sich handelt, und das besonders dem Abg. Knapp am Herzen liegt, würde nicht abgeholfen; und darum würde ich dem Antrag des Herrn Regierungskommissärs nur mit der Klausel beistimmen können, die ich in der letzten Sitzung dem Antrag des Abg. Stöffer beigelegt habe, wonach nämlich dadurch, daß die Regierung wegen der angeführten Verhältnisse von einigen Gemeinden einen höhern Beitrag verlangt, als sonst nach der allgemeinen Regel hätte gefordert werden können, die Staatskasse keinen Vortheil erhalten, sondern daß, was sie dadurch gewinnt oder erspart, einigen andern Gemeinden, die, wenn sie auch gleich nach dem Gesetz keinen Anspruch darauf hätten, doch aus Gründen, die natürlich müssen bewiesen werden können, eines Zuschusses würdig sind, zugewendet werden solle. Wenn man dieses nicht thut, so ist der ganze Zusatz in Beziehung auf den Hauptsatz ohne Bedeutung, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag, falls der Antrag des Herrn Regierungskommissärs zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Kröll: Was die Stadt Lahr betrifft, so weiß ich nicht, ob gerade jetzt die Gemeindeumlagen so hoch sich belaufen, allein jedenfalls wird die Stadt unter Nr. 4 kommen. Wenn übrigens diese Gemeinde noch zu weitem Beiträgen beigezogen werden sollte, so will ich nur bemerken, daß das dortige Pädagogium der Stadtkasse auch schwer fällt, indem bedeutende Besoldungen in Naturalien und Geld aus derselben gegeben werden müssen.

Winter v. H.: Es ist in die Augen springend, daß ich, indem ich meinen Wunsch aussprach, nicht den Cicero pro domo gemacht, sondern im Interesse der ärmeren Gemeinden und gegen die Begünstigung der Städte gesprochen habe; und wenn es nothwendig seyn sollte, den Antrag des Herrn Regierungskommissärs zu unterstützen, so will ich ihn als den meinigen aufnehmen. Den Abg. Knapp hat der Herr Re-

gierungskommissär auf den §. 22 verwiesen, und es wird nicht nöthig seyn, sich weiter darüber auszusprechen.

Fecht: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Winter, veranlaßt durch den Abg. Welcker und weiter ausgedehnt durch den Herrn Regierungskommissär, mit dem Zusatz, daß nicht bloß nach dem Verbesserungsvorschlag des Herrn Regierungskommissärs solche Gemeinden darunter begriffen seyn sollen, die für ihre höhern Lehranstalten aus der Staatskasse, sondern auch solche, die aus einem Stiftungsfond Geld beziehen, was besonders in meiner Gegend der Fall ist, wo zwei Mittelschulen auf Stiftungsfonds beruhen, und die Gemeinde nur unbedeutende Holzbeiträge gibt. Wenn man annimmt, was ein solcher Ort schon dadurch gewinnt, daß die Eltern ihre Kinder nicht mit großen Kosten weiter schicken dürfen, so ist es nicht mehr als billig, daß für diesen Vortheil auch etwas bezahlt wird.

Ministerialrath Beck: Der Bedenklichkeit des Abgeordneten v. Rotteck wäre abgeholfen, wenn man bei dem schon angenommenen §. 29a den Zusatz machte, es soll ein Theil der dort festgesetzten Summe auch zur Unterstützung solcher Gemeinden verwendet werden dürfen, die nach Maßgabe der §§. 20 und 21 eine Summe beizutragen haben, zu der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen nicht fähig seien, indem sie nämlich aus andern Verhältnissen als unterstützungsbedürftig erscheinen. Damit wäre dann diesen Gemeinden ebenfalls geholfen. Außerdem hätte der §. 29a nur den Zweck, die Schulstellen selbst aufzubessern, nicht aber die Gemeinden in einzelnen Fällen zu erleichtern.

v. Rotteck: Es müßte aber dann ausdrücklich beschloffen werden, daß dasjenige, was zu dem im §. 29a bestimmten Zweck bewilligt wird, um diejenige Summe erhöht werden muß, die die Staatskasse gewinnt, wenn dasjenige ausgeführt wird, was in Vorschlag gebracht ist.

Ministerialrath Beck: Das wünschte ich darum nicht, weil eine Eifersucht unter den Gemeinden entsteht, wenn die eine sieht, daß die benachbarte Gemeinde mehr erhält, als sie nach der allgemeinen Norm zu fordern hat, und man dagegen ihr das entzieht, was der andern zu gut kommt. Um diesen Streit zu vermeiden, wünschte ich eine solche Fassung, wie sie der Abg. v. Rotteck verlangt, nicht.

Welcker: Es scheint ein Mißverständnis in Beziehung auf das Wesen meines Vorschlags und desjenigen des Herrn Regierungskommissärs zu herrschen. Mein Zweck war, die

Mittel, welche sich auf diese Weise leicht aufbringen lassen, zu einer Aufbesserung derjenigen Schulstellen zu verwenden, die nach dem Gesetz wesentlich verschlechtert werden, da wo eine Gemeinde die Mittel dazu hat. Wenn dieser Zweck nicht erreicht, und das Ganze nicht in diesem Sinn aufgeführt wird, dann kann ich den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs selbst nicht unterstützen, denn es würde dadurch die Gerechtigkeit der Vertheilung selbst nicht wesentlich hergestellt. Die Gemeinden werden auf diese Weise, indem sie erhöhte Beiträge zahlten, nicht wieder den Vortheil haben, eine bessere Schule zu erhalten. Und so würden jene Reibungen unter den Gemeinden erzeugt werden. Ich würde dann eher wünschen, daß die Sache bleibe, wie sie ist, indem die wohlhabenden Gemeinden alsdann freiwillig vielleicht eine Unterstützung des Lehrers beschließen werden.

Dörr: Den Beisatz des Abg. Fecht, wornach auch die Gemeinden in meinem Distrikt mit der höhern Auflage belegt werden würden, muß ich mich im Sinne der Gerechtigkeit durchaus widersetzen. Ich kenne viele Gemeinden, die bis jezt gar nichts vom Staat für ihre Schulen erhalten haben, und auch künftig nichts erhalten werden. Wenn diese künftig noch mehr beigezogen werden sollten, so wäre die Ungerechtigkeit desto größer, und ich müßte, falls dies geschehen sollte, dieses Gesetz geradezu verwerfen, so schwer mir dies auch auf das Herz fiel.

Fecht: Ich finde hierbei keine Ungerechtigkeit, daß, wenn eine Gemeinde vor vielen andern so große Vortheile genießt, sie dabei auch eine kleine Last mehr tragen muß. Ich frage den Abg. Dörr bloß, ob er nicht lieber den kleinen Beitrag zahlen, als die Mittelschule in Bischofsheim aufgehoben wissen wollte, er würde sich gewiß für das erstere entscheiden.

Dörr: Das ist richtig, allein diese Gemeinde hat schon Beiträge genug gegeben, und wenn man das, was zur Besoldung der Lehrer, um sie ordentlich zu stellen, nothwendig ist, gleichförmig vertheilt, so daß diese Gemeinde nicht mehr beitragen müßte, als andere, so würde ich gerne meine Zustimmung zu dem Antrag des Abg. Fecht geben, allein diese Gemeinde und noch andere sind verhältnißmäßig bereits zu sehr beigezogen, daß sie nicht nur ihre Volksschulen selbst bezahlen, sondern noch zu der Dotation Anderer beitragen müssen.

Fecht: Dem Redner vor mir ist es nicht sowohl um seine wohlhabende Gemeinde zu thun, sondern er sieht, was ihm

gar nicht zu verdenken ist, auf den Wahlbezirk, der ihn geschickt hat. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird aber gerade kleineren Gemeinden, deren Schulbefordungen gering sind, geholfen, und die Regierung kann, in Anbetracht daß das Hanauische — ich will es nur nennen, — für die Volksbildung schon so viel und vielleicht mehr, als jede andere Gegend des Landes gethan hat, die einzelnen gering gestellten Dienste aus ihrem gegenwärtigen niederen Standpunkte hervorheben und durch das, was der Staat außerordentlich beiträgt, auch zur Ermunterung von Gemeinden, damit sie fernerhin in ihrem lobenswürdigen Eifer fortfahren, verwenden. Alsdann bin ich überzeugt, daß, wenn dies in den beiden fraglichen Bezirken geschieht, diese reichen Gemeinden, wie z. B. Bischofsheim, deren Gesinnungen ich kenne, nicht mehr auf diese Kleinigkeit sehen, sondern sagen werden, auch wir haben etwas dabei gewonnen.

Martin: Die Regierung hat in ihrem vorgelegten Entwurf den Kreis ihrer Befugnisse selbst nicht weiter gezogen, und ich glaube daher auch nicht, daß die Kammer ihn erweitern sollte. Ich stimme lediglich für den Kommissionsantrag.

Die gestellten Anträge werden hierauf nach einander zur Abstimmung gebracht und sämmtlich verworfen, der §. 21 nach der Fassung der Kommission dagegen angenommen.

§. 22.

„Um gemäß den §§. 20 und 21 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 18^{22/23} der Durchschnitt zu ziehen.“

„Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde nebst dem vollen Werthe aller, wenn gleich unentgeltlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigezogen.“

„Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen, als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- oder Bemerkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dota-

tation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß (§. 11).“

„Auch die in den Jahren 18^{25/31} von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Procente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld beige schlagen.“

„Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahme- und Ausgabreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Aufrechnung.“

Schaff fragt, worin die Bürgernutzungen, von denen hier die Rede sei, bestehen sollen?

Ministerialrath B e l l: Es sind hierunter alle Bürgernutzungen verstanden, folglich der ganze Werth dessen, was die Gemeinde besitzt, aber den einzelnen Bürgern zum Genuß zukommen läßt. Das ist der Begriff der Bürgernutzungen in der Gemeindeordnung, wornach sich die Allmenden von dem Gemeindegut darin unterscheiden, daß der Ertrag nicht in die Gemeindefasse fließt, sondern den einzelnen Bürgern zum Genuß bleibt.

Schaff: Die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger erwähnt der Allmendgenüsse, aber sie giebt keine Definition davon, was sich auch in dem Gesetz nicht wohl thun ließe. Daher kam es aber, daß diese Gesetze, wo sie vom Allmendgenuß sprechen, hier so und dort anders interpretirt worden sind, namentlich bei der Berechnung der Bürgernutzungen zur Herstellung des Äquivalents des dreijährigen Betrags, dem die neu aufgenommenen Bürger, welche sogleich in den Bürgergenuß eintreten wollen, zu zahlen haben. In dieser Beziehung hat die Regierung eine Erläuterung gegeben, was unter Bürgernutzungen zu verstehen sei, welche Erläuterung, da sie etwas festsetzt, was eine wörtliche oder logische Interpretation in dem Gesetz nicht finden kann, als eine authentische Interpretation zu betrachten ist, daher von der zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission als provisorisches Gesetz reclamirt werden dürfte. Ähnliche Zweifel werden entstehen, wenn wir hier im §. 22 ganz kurz angeben, „der Werth aller Bürgernutzungen soll eingerechnet werden,“ und die Regierung könnte dann wieder eine Er-

läuterung und dem Gesetz eine Auslegung geben, welche den Ansichten der Kammer nicht entspricht. Es wäre daher zweckmäßig, wenn man näher bezeichnete, was unter diesen Bürgernutzungen verstanden werden sollte; dieses wird indirekt geschehen, wenn man den zweiten Satz des Paragraphen folgendermaßen faßt:

„Hiebei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigung der Gemeinde, nebst dem vollen Werthe aller, wenn gleich unengeldlich vertheilten Bürgernutzungen, wie er zu Herstellung des Äquivalents des dreijährigen Betrags desselben nach Maßgabe des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger gerechnet wird.“

Diese Bestimmung würde dazu dienen, Gleichförmigkeit in unsere Gesetzgebung zu bringen. Wir haben damit freilich noch nicht gesagt, was wir unter Bürgernutzungen verstehen, allein wenn jene Verordnung, welche die Regierung bei Gelegenheit einer Interpretation des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger erlassen hat, von der zu Auffuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Kommission als provisorisches Gesetz reclamirt wird, und die Regierung sich veranlaßt sieht, solche vorzulegen, so wird die Kammer in den Fall kommen, sich darüber auszusprechen, und es ist dann eine feste Regel angenommen, was in unserer Gesetzesprache unter Bürgernutzungen verstanden wird. Die Regierung will nach jener Verordnung insbesondere unter Bürgernutzungen und Allmendgenuß nicht das Recht zum Laub und Leseholz und Waidgang, und das Recht zum Bauholzbezug verstehen; sondern, wie es scheint, nur den Bezug des Bürgergabholzes aus dem Gemeindegut und die Benutzung von gewissen Allmendstücken dahin gerechnet sehen.

Ministerialrath B e l l: Es ist nicht nöthig, daß hier unter Bürgernutzung gerade dasselbe verstanden werde, was in dem Bürgerannahmengesetz, bei Berechnung des Nutzungswerthes, den die Gemeinde bei der Bürgeraufnahme zu beziehen hat, darunter verstanden wird. Bürgernutzen im Allgemeinen umfaßt meiner Ansicht nach allerdings auch das Recht zum Laub- und Streusammeln und zum Leseholz, so wie das Waidrecht; allein der Grund, warum man bei der Anwendung der §§. 34 und 35 des Bürgerannahmengesetzes diese Berechtigung nicht in Aufrechnung brachte, lag nicht darin, weil man dafür hielt, dies seien keine Bürgernutzungen, sondern weil man glaubte, das Gesetz verlange

nicht den Anschlag aller Nutzungen, sondern der Sinn desselben in seinem ganzen Zusammenhange sei bloß der, daß die zum Genuß vertheilten Allmenden in Aufrechnung kommen sollen. Es sind mehrere Streitfälle dieser Art, wie der Abg. Schaff sie angeführt hat, zur Sprache gekommen, so daß man sich veranlaßt sah, alle Kreisregierungen und viele Bezirksbeamte zum Gutachten darüber aufzufordern, was der Sinn des Bürgerannahmgesetzes in dieser Beziehung sei. Da nun die Gutachten fast überall her dahin ausfielen, daß unter den Bürgernutzungen, wovon jene Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes sprechen, nur die zum Genuß vertheilten Allmende und Holztheile gemeint seien, so wurde in vorkommenden Fällen die Entscheidung hiernach gegeben und andere Behörden darnach belehrt, ohne daß deshalb eine authentische Interpretation gegeben werden sollte. Es handelt sich bloß um eine Entscheidung, die das Ministerium in einem einzelnen Fall nach Vernehmung der verschiedenen Behörden gegeben hat, indem es darauf seine Ansicht aussprach, ohne daß diese eine unabänderliche Gesetzeskraft haben solle. Es scheint daher auch von einem provisorischen Gesetze hier keine Rede seyn zu können. Indessen glaube ich, daß nun hier, wo es sich nicht so fast um das Einkommen der Einzelnen oder um deren Genüsse, als vielmehr um das Vermögen und die Kräfte der Gesamtheit handelt, alle, auch die unvertheilten Bürgernutzungen in Anrechnung gebracht werden sollen. Zur Beseitigung möglicher Zweifel möchte man daher den zweiten Absatz des Paragraphen etwa so fassen:

„dabei wird unter die Einkünfte der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, so wie der Werth aller, wenn gleich unentgeltlich vertheilten Bürgernutzungen, einschließlich der Waide, des Lesholzes, des Laubes und der Streu gerechnet.“

v. Tscheppe: Ich trage darauf an, den Satz: „den dritten Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer“ zu streichen, indem die Verbrauchssteuer nach andern Bestimmungen des Gesetzes so angelegt werden solle, daß sie besonders nur die Einwohner trifft. Die Gemeinden haben also schon eine Last und eine Vorauszahlung zu leisten; darum finde ich ungerecht, daß das Drittheil dieser schon getragenen Last noch in Aufrechnung kommen solle.

Ministerialrath Bekk: Die Verbrauchssteuer soll zwar nach §. 71 der Gemeindeordnung nur so bewilligt werden,

daß sie besonders nur die Bürger trifft; allein ich frage, ob es möglich sei, daß sie wirklich allein die Bürger treffe? Man müßte für jeden Schoppen Wein, den ein Reisender trinkt, wieder eine Rückvergütung machen, um wirklich zu dem Resultat zu kommen, daß nur dasjenige als Verbrauchssteuer für die Gemeinde erhoben wird, was wirklich die Bürger und nicht Fremde konsumirt haben. Die Aufrechnung des dritten Theils von Octroi ist noch sehr mäßig, und ich würde vorziehen, den Städten die Hälfte der ganzen Verbrauchssteuer als ein Einkommen, das sie von Außen her erhalten, und nicht bloß ein Drittheil aufzurechnen.

Martin: Der §. 22 ist so complicirt und erfordert eine solche verwickelte Berechnung, daß wenn ein Ortsvorgesetzter oder ein Gemeinderichter dieses Rechnungsexempel lösen wollte, er wahrlich zur Verzweiflung kommen müßte. Ich bin vollkommen überzeugt, daß sich nicht Einer unter den vielen Gemeindevorständen in unserem Lande vorfindet, der im Stande wäre, diese Aufgabe in weniger als zwei Tagen zu lösen, denn der eine Satz hebt ja wieder auf, was der frühere verlangt hat. Die Regierung legt sich wahrlich dadurch eine große Bürde auf, und belastet die Aemter und Mittelbehörden außerordentlich damit, daß selbe eine Menge von Anfragen, welche von den Ortsvorgesetzten an sie gestellt werden, beantworten müssen. Ich schlage daher vor, bloß den ersten Satz stehen zu lassen, wonach bestimmt wird, daß ein Durchschnitt von 1825 bis 1835 gezogen werden solle, und sofort alles Uebrige zu streichen.

Ministerialrath Bekk: Wenn es gar keine Vorschriften darüber gäbe, was in Aufrechnung kommen solle, so würde erst das eintreten, was der Abg. Martin fürchtet, nämlich schwierige Arbeiten; es wäre denn, daß man wirklich alle Ausgaben, die in der Rechnung vorkommen, selbst wenn sie zur Vermehrung des Grundstocks gemacht wurden, passiren lassen wollte, wodurch aber die größten Unbilligkeiten entstünden.

Wegel II.: Die Streitigkeiten, welche die Verordnung veranlaßt hat, wonach bestimmt wird, was unter die Bürgernutzungen zu rechnen sei, werden bei Anwendung des §. 22 des Schulgesetzes wieder eintreten. Der Antrag, den wir von der Regierungskommission hörten, ist im Wesentlichen derselbe, den der Abg. Schaff stellte; indem nämlich zur Vermeidung von Mißverständnissen und Irrungen gesagt werden solle, daß die Benützung des Laubes, des

Bauholzes und der Waide auch zu dem Bürgergenuß gehören solle. Ich unterstütze daher den Antrag oder nehme denselben als den meinigen an.

Ministerialrath B e k k: Wenn auch mein Antrag nicht angenommen wird, so wird doch dasjenige geschehen, was dadurch erzielt werden soll.

Der Antrag des Abg. B e k k wird hierauf verworfen und der Paragraph selbst angenommen.

Eben so der

§. 23.

„Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 18 auf sie fallende Betrag nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 19—22 zur Anwendung.“

„Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende, Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile der von den Einkünften und Ausgaben der Gesamtgemeinde auf den Ort fällt, zusammen gerechnet, um nach Vorschrift der §§. 20—22 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.“

Zu

§. 23 a.

lautend:

„Wenn eine Gemeinde nach den §§. 19—22 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 25) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 19 bis 22 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der kompetenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältnis der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 22) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden. Eine solche Aenderung ist nur nach je weitem zehn Jahren wieder zulässig und dabei alsdann jeweils das Verhältnis der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverfloßenen zehn Jahre zu Grund zu legen.“

Ministerialrath B e k k: Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung, als sie über den Vorschlag der Abg. v. R o t t e d und K n a p p berathen hat, sich entschlossen, durch ihren Berichterstatter einen erläuternden Zusatz in Beziehung auf Kriegsschulden vorzuschlagen. Da nun Letzterer nicht anwesend ist, so erlaube ich mir, seine Stelle in dieser Beziehung zu vertreten.

In dem Paragraphen heißt es, nach Verfluß von zehn Jahren werden die Ausgaben- und Einnahmenverhältnisse der Gemeinden wieder nach der neuen Periode berechnet, wenn eine Veränderung überhaupt Statt finde. Nun ist der Zweifel entstanden, ob etwa Kriegsschulden, die nach dem §. 22 des Antrags der Kommission aufzurechnen sind, auch dann für die neue Periode wieder in Aufrechnung gebracht werden dürfen, wenn sie von einem neuen Kriege herkommen und nicht bloß Reste der jetzt vorhandenen Kriegsschulden sind. Das ist aber natürlicher Weise nicht die Absicht, daß auch künftige Kriegsschulden mit angerechnet werden, da man ja auch künftige Kriegskosten nicht als Gemeindeausgaben aufrechnen will. Wollte man das letztere, so könnte es sich leicht ereignen, daß im ganzen Lande die Staatskasse alle Schullehrergehalte bezahlen müßte, indem nämlich die in einem Decenium entstandenen Kriegskosten so bedeutend wären, daß die Durchschnittsumlage den im §. 20 festgesetzten höchsten Betrag ganz leicht erreichen oder noch übersteigen würde. Um nun diesen Zweifel zu beseitigen, hat die Kommission folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„Hiebei werden alsdann unter den Ausgaben 4 % derjenigen Schulden, die zur Zeit der neuen Festsetzung des Einnahmen- und Ausgabenverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen; Kriegsschulden aber nicht in Anrechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von bereits bestehenden sind.“

Der Zusatz wird angenommen und damit der Paragraph selbst genehmigt.

Die

§§. 23 b, 24 und 25,

lautend:

§. 23 b.

„Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§. 3 und 69) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§. 1, 2 und 69)

aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehälter verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie weil die Beitragschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kaiserlichen Staatsbehörde daselbst (§. 21) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach §. 22 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.“

§. 24.

„Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 18—23 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehältern befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 11 als Dotation oder sonst privatrechtlich, oder nach §. 26 zur Gleichstellung des ganzen künftigen Dienst Einkommens des Lehrers mit dem bisherigen, noch neben dem gesetzlichen Beitrage fort zu entrichten verpflichtet ist.“

§. 25.

„Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 10—17) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 18—22) an den gesetzlichen Gehältern der Lehrer (§§. 4—6) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, so fern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden (§. 11).“

Zu

§. 26.

lautend:

„Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Bezahlung größerer Gehälter, als die in den §§. 4—6 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10—17) nach Deckung der gesetzlichen Gehälter, dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größern Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18—22 verpflichtet ist. Hat jedoch die Gemeinde bisher einen größern Beitrag, und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer

eines Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, geleistet, so ist sie schuldig, den Mehrbetrag ihrer frühern Leistung, so weit er nicht etwa durch Erhöhung des Schulgeldes ausgeglichen wird, und so weit er dabei noch zur Gleichstellung des künftigen Gesamteinkommens des Lehrers mit dem bisherigen Einkommen desselben nöthig ist, fernerehin zu entrichten.“

Welcher bittet die Regierungskommission, bei diesem Paragraphen den Zusatz in Anregung zu bringen, wovon im §. 2 die Rede gewesen.

Ministerialrath Beck: Es wurde bekanntlich bei dem §. 2, wo von der Zahl der Hauptlehrer und der Unterlehrer die Rede war, besprochen, in dem §. 26 ausdrücklich zu bemerken, daß eine Gemeinde, wenn sie statt der Besoldung eines Unterlehrers jene eines Hauptlehrers aufbringen könne, auch einen solchen anstellen dürfe, was dann dieselbe Wirkung hätte, wie wenn er kraft Gesetzes als Hauptlehrer angestellt worden wäre; so daß derselbe nach dem Dienerebitt behandelt, die Wittve so wie die Waisen in die hiefür bestehende Klasse aufgenommen werden. Man könnte also in dem Paragraphen sagen, die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern und die Erhebung eines Schuldienstes in eine höhere Klasse ic.

Fecht: Dieser Paragraph setzt voraus, daß es Gemeinden geben könne, die es zu schätzen wissen, wenn sie Oberlehrer statt Unterlehrer haben, besonders wenn sie nach dem Verhältniß der Ausdehnung des Orts zwei Schulen errichten wollen, um den Schulbesuch zu erleichtern, zu welchem Zweck man den Gemeinden freien Spielraum lassen sollte.

Welcher: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs, weil dadurch wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, die großen Nachteile, welche durch Vermehrung der Unterlehrer entstanden sind, durch Hauptlehrer wieder zu heben, da wo es für eine Gemeinde ohne alle Beschwerde ist, und sie es für gut und heilsam findet. Ich habe auch noch zu wenig gesagt, als ich früher bemerkte, daß schon jetzt die Unterlehrer 15 Jahre lang warten müssen, bis sie ein Familienleben gründen können; denn erst in diesen Tagen habe ich einen bei der Prüfung sehr gut bestandenen Lehrer gesprochen, der 18 Jahre lang gewartet hat.

Buhl: Ich bin damit einverstanden, daß eine Gemeinde, wenn sie will, einem Unterlehrer den Gehalt als Hauptlehrer geben kann; aber dazu kann ich nicht stimmen, daß

durch diesen reinen Willen der Gemeinde auch die Verbindlichkeit des Staats in Anspruch genommen und durch den Uebertritt eines Unterlehrers in die Kategorie des Hauptlehrers zugleich auf den Pensionsstand eingewirkt werde.

Welcker: Die Zahl der Hauptlehrer, wie sie die Regierung vorgeschlagen hat, ist ja bedeutend vermindert worden, und auch nach dem fraglichen Zusatz ist die Zahl der Hauptlehrer, wie sie der Regierungsentwurf festsetzt, noch lange nicht erreicht.

Staatsrath Nebelius: Der Vorschlag bietet in keiner Hinsicht Bedenlichkeiten dar; denn wenn eine Gemeinde sich bedeutende Opfer gefallen läßt, um statt eines Hülfslehrers einen Hauptlehrer zu erhalten, so kann man gewiß annehmen, daß das Bedürfnis hierzu vorhanden ist. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn in einer Gemeinde ein solcher zweiter Hauptlehrer angestellt wird, und der Fall seiner Pensionirung nahe bevorstünde, dieselbe voraussichtlich der Oberschulbehörde sehr anliegen würde, daß ein solcher Mann versetzt oder zur ersten Hauptlehrerstelle befördert würde, was geschehen könnte, wenn der erste Hauptlehrer eine andere Schulfründe erhielt, wo dann doch die Pensionslast auf die Staatskasse fielen.

Buhl: Mein Zweck war bloß der, Willkür auf allen Seiten zu verhindern. Man fürchtet zuweilen Willkür von den Behörden, allein es liegt in der Möglichkeit, daß auch die Gemeinden Willkür üben.

Bader: Wenn ich den Herrn Regierungskommissär recht verstanden habe, so hat er auch von der Versetzung in eine höhere Klasse gesprochen, und dieses finde ich denn doch bedenklich, weil die Staatskasse in der Folge deswegen mehr in Anspruch genommen würde. Auch würde man glauben, daß die frühere Bestimmung, wonach die Regierung wegen besonderer Verhältnisse die Versetzung einer Schule in eine andere Klasse, als die gesetzliche ist, verfügen kann, hier beschränkt werden wolle, was nicht die Tendenz seyn wird.

Ministerialrath Beck: Die Gemeinde muß im Ganzen mehr bezahlen, und zwar den Aufwand, der dadurch entsteht, daß der Det in eine höhere Klasse gesetzt worden ist. Dies kann daher auch nur dann geschehen, wenn die Fonds hinreichen, oder die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Das Einzige, was die Staatskasse mittelbar dabei interessiert, besteht darin, daß der Schullehrer, der jetzt ein Lehrer dritter Klasse

statt ein solcher der zweiten ist, seiner Zeit auch eine höhere Pension zu fordern hat; allein ich glaube doch, daß bloß dieses Grundes wegen die Gemeinden nicht beschränkt werden sollten, und um so weniger, als die Gemeinden sehr selten davon Gebrauch machen werden und es immer ein lobenswerther Eifer ist, der Anerkennung verdient, wenn eine Gemeinde freiwillig mehr für die Schule thun will, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist.

Martin: Ich glaube auch, daß jede Gemeinde sich lieber bedeutende finanzielle Opfer gefallen lassen wird, ehe sie dazu schreitet, die schwierige Rechnungsmanipulation des §. 22 anzuwenden.

Es wird hierauf

beschlossen,

die Worte:

„oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern beizusetzen“,

wogegen der weitere Antrag wegen Erhöhung des Schuldienstes in eine höhere Klasse verworfen wird.

Der

§. 27.

„Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag ohne Unterschied, ob die Schulen einem und demselben Confessionstheile oder verschiedenen Confessionstheilen angehören, so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.“

(§. 28 fällt weg)

und der

§. 29.

„Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 10—17 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden nach den §§. 18—25 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesamteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 4—6) unter die einzelnen Lehrstellen zu vertheilen.“

werden ohne Erinnerung angenommen.

Als hierauf der Präsident bemerkt, daß der
§. 29 a.

„Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen.“

bereits angenommen sei, äußert

v. Kottke: In Gemäßheit des früher vielseitig geäußerten Wunsches stelle ich den Antrag, nunmehr zur Diskussion über den Bericht des Abg. Welcker überzugehen und die Regierungskommission um gefällige Auskunfterteilung darüber zu bitten, ob wir die Vorlage der in jenem Bericht genannten Verordnung zu erwarten haben oder nicht, indem gewiß bei einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern die Verwerfung oder Annahme des Schulgesetzes von einer solchen Vorlage oder Nichtvorlage abhängen wird.

Winter v. H.: Dieser §. 29 a ist zwar von der Kammer angenommen, aber noch nicht darüber abgestimmt worden, welche Summe zu diesem Zweck bestimmt werden soll. Der Kommissionsbericht hat auf die Summe von 4300 fl. angetragen, allein dies scheint mir zu wenig zu seyn, und ich wünschte daher dieselbe auf 6000 fl. erhöht. Wir haben ohnehin bei Fixirung der Schullehrergehalte und überhaupt desjenigen, was ihnen werden soll, eine Richtung in unsern Beschlüssen genommen, daß, hätten wir es noch länger mit der Sache zu thun, die Schullehrer am Ende vielleicht noch gar herausbezahlen müßten. Die von mir gewünschten 6000 fl. würden das Mittel seyn, da, wo das Gesetz in der Anwendung sich hart zeigt, nach Verhältnis der Billigkeit mit diesen Mitteln wieder die Wunden zu heilen.

v. Isstein schlägt vor, diesen Punkt bis zur Berathung des Budgets auszusetzen.

Fecht: Die Finanzkommission unserer Kammer hat nicht allein hierüber zu entscheiden. Wir sprechen aus, für die Kinder des Volks so viel thun zu wollen, und können uns hierin durch die Budgetkommission, die eine außerordentliche Gewalt üben will, nicht beschränken lassen. Es handelt sich um die Ausgleichung von Härten, die unvermeidlich sind. Ein besonderer Gesichtspunkt ist hierbei noch gar nicht in Betracht gekommen. Wir haben Strafen und Verweise diktiert, und es wurde sogar zugestanden, daß der Schullehrer selbst ohne Verschulden, mit Verlust eines großen Theils

seines Einkommens, versetzt werden könne, aber ein herrliches psychologisches Mittel, das überall so viel Gutes wirkt, kam noch nicht zur Sprache, nämlich die Belohnungen, die in allen Ständen Statt finden. Das Militär hat seine Orden und die Herren Beamten erhalten oft, ohne daß sie es verlangen, Zulagen, die so groß sind, als eine ganze Schullehrersbesoldung. Nur bei den Schullehrern geht es immer aus, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch in diesem Fach verdienten Männern Muth einflößen soll. Ich wünsche, daß das Maximum solcher Verdienstzulagen statt auf 100 fl. nur auf 25 bis 50 fl. gesetzt werde, damit die Regierung eine gewisse gesetzliche Grenze hat, und eine größere Zahl von Lehrern aufgemuntert werden kann! Mit den Belobungsdekretten ist es nicht allein gethan, besonders bei einem Stande, der selbst nach diesem Gesetz noch oft mit Nahrungsforgen zu kämpfen haben wird. Den Antrag des Abg. Winter kann ich daher bloß mit größter Wärme unterstützen und komme dabei auf eine Aeußerung des Abg. Dörr zurück, daß auch in solchen Bezirken, die schon viel geleistet haben, für die dürftigsten Lehrer etwas gethan werde, besonders wenn diese in so theueren Gegenden leben, wo 150 fl. so viel sind, als in andern Orten 120 fl. Man hat auch den §. 21 a bis jetzt immer gleichsam als unser Heilmittel für viele Schäden betrachtet; ich glaube daher, daß die Kammer die sehr mäßige Summe von 6000 fl. wohl bewilligen wird.

Ziegler: Der Abg. Fecht kämpft gegen einen Feind, der nicht vorhanden ist. Die Mitglieder der Budgetkommission sind gewiß eben so geneigt, wie alle andern Abgeordneten, den Schullehrern durch das Budget zu geben, was ihnen gebührt. Von der Gewalt der Budgetkommission ist mir nichts bekannt; sie stellt ihre Anträge an die Kammer, und von dieser werden sie nach Gutdünken angenommen oder verworfen. Nachdem nun aber einmal im §. 29 a bestimmt ist, es werde der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, so weiß ich nicht, wie man dazu kommen kann, jetzt, wo es sich bloß von dem Schulgesetz handelt, eine feste Summe zu bewilligen. Dieser Gegenstand gehört absolut an die Budgetkommission, die nach Rücksprache mit der Regierungskommission einen geeigneten motivirten Antrag machen wird. Solche Summen kann man nicht ex abrupto in Vorschlag bringen und bewilligen, sondern es muß dabei der gehörige Weg eingehalten werden.

Bader: Ich bin mit dem Abg. Ziegler einverstanden, daß nämlich die Bewilligung eines Credits für eine Finanzperiode ein bloß für das Finanzgesetz sich eignender Gegenstand ist. Die Gewalt der Budgetskommission fürchte ich ebenfalls nicht, ich räume ihr auch keine ein; macht sie Anträge, die uns nicht gefallen, so werden wir sie bekämpfen und andere, uns geeigneter scheinende Anträge stellen und durchführen. Uebrigens unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck, die Abstimmung über das Schulgesetz auszusprechen und vor Allem den Bericht des Abg. Welcker zu erörtern, womit wir in dieser Sitzung fertig und bei welcher Gelegenheit wir dann erfahren werden, ob und in wie weit die Regierung geneigt ist, die fraglichen Verordnungen der Kammer zur Bestimmung vorzulegen.

Buhl: Auch ich bin mit dem Abg. Ziegler hinsichtlich der Bestimmung der Summe ganz einverstanden. Das, was in das Gesetz über die Gehalte der Schullehrer kommen kann, ist von uns bereits beschlossen, so wie auch die Bewilligung eines Credits mit Ausschluß der bestimmten Summe. Ich halte es auch jedenfalls für besser, solche im Budget, wo sie von Zeit zu Zeit nach Umständen vermehrt oder vermindert werden kann, als in diesem Gesetz auszusprechen, wo sie als permanent daständen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Winter und glaube auch nicht, daß die Sache reine Budgetsache ist. Wenn ein Ministerium, sei es das des Innern oder der Justiz, irgend ein Bedürfnis hat, so hält man gewiß nicht dafür, das Finanzministerium habe die Initiative, zu erwägen, ob das Ministerium dessen bedürfe. Allerdings hat das Finanzministerium zu beurtheilen, ob Mittel und Kräfte da sind, allein von ihm kann nicht die Initiative des Vorschlags ausgehen. Für den Augenblick lege ich übrigens keinen so großen Werth darauf, weil ich hoffe, die Budgetskommission werde beweisen, daß ihr eine weitere Unterstützung der so dürftig ausgestatteten Schule am Herzen liege.

Weller: Der Antrag, welchen der Abg. v. Rotteck stellte, ist auch der der Minorität der Kommission, den ich schon früher näher begründete und ihn jetzt nur noch zu unterstützen habe.

Winter v. H.: Dem Abg. Ziegler und allen Denjenigen, die sich gegen meinen Antrag ausgesprochen und bemerkt haben, daß wir jetzt in der Kammer bei der Berathung dieses Schullehrergesetzes keine Summe, die nur ins Finanz-

gesetz aufgenommen werden sollte, voraus zu bestimmen hätten, habe ich bloß zu erwiedern, daß Sie sich erinnern möchten, wie viele Beschlüsse dieser Art über Summen bei solchen Gelegenheiten schon gefaßt worden sind. Ich habe auch diesen Antrag nicht ex abrupto gestellt, sondern die Kommission selbst hat in ihrem Bericht auf 4500 fl. angetragen, welche Summe ich bloß auf 6000 fl. erhöht wünschte, und gegen jenen Antrag der Kommission hat sich die Kammer noch nicht ausgesprochen. Was übrigens die Abstimmung über das ganze Gesetz betrifft, so glaube ich auch, daß die Diskussion über den Bericht des Abg. Welcker vorausgehen sollte, weil ich im entgegengesetzten Falle befürchte, es möchte außerdem die Annahme des Schulgesetzes noch zweifelhaft seyn.

v. Rotteck: Daran kann kein Zweifel seyn, daß die Kammer das Recht hätte, zu beschließen, in dieses Gesetz eine Summe zu dem ausgesprochenen Zweck aufzunehmen, ohne die Budgetskommission darüber zu hören oder von ihr den Vorschlag darüber zu erwarten. Sie könnte es thun, wenn sie hinreichende Gründe dafür hätte, oder wenn ihr besonders von der Schulkommission so detaillirte Vorschläge und Berechnungen an die Hand gegeben wären, daß sie einen bestimmten Antrag darauf gründen könnte. Ich würde daher auch dem Antrag der Abg. Winter und Fecht meine Zustimmung gegeben haben, wenn ich überhaupt dem §. 29 a meine Zustimmung gegeben hätte. Dies ist aber darum von mir nicht geschehen, weil der Zusatz, wonach ständige oder vorübergehende Zulagen zu bewilligen, lediglich in das Ermessen der Regierung gestellt ist, eine etwas bedenkliche Abhängigkeit des ganzen Lehrerstandes von der Regierung zu erzeugen droht oder vielmehr auf eine auffallende Weise mit sich führt. Ich hätte lieber gesagt, daß das Geld, das man hier aufnehmen will, überhaupt zu Aufbesserung der Schulstellen nach allgemeinen, im Gesetz ausgesprochenen Normen verwendet werden sollte.

Den §. 29 a halte ich nicht für den besten im Gesetz und kann daher auch den Antrag des Abg. Winter nicht unterstützen.

Platz: Was die erste Frage betrifft, ob die Kammer das Recht haben solle oder geneigt sei, eine angemessene Summe schon für jetzt zu bestimmen, so bin ich ganz der Ansicht des Abg. Winter und glaube, daß dies um so weniger Anstand haben wird, da wir aus dem Munde eines Mitgliedes der Budgetskommission schon in einer früheren Sitzung gehört

haben, daß Mittel genug da seien, um das ausgesprochene Bedürfnis zu befriedigen.

Was den andern Punkt betrifft, daß die Annahme dieses ganzen Gesetzes von der Vorlage der provisorischen Verordnungen abhängen solle, so habe ich mich schon mehrmalen darüber geäußert und muß mich jetzt wiederholt dahin erklären, daß ich nicht einsehe, wie die Annahme dieses Gesetzes von einem andern Gesetz abhängen solle, das mit jenem in gar keiner nähern Verbindung steht. Die Regierung fordert von uns Summen zu Ausführung eines Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ordnen solle; wir haben also diese Summen zu bewilligen oder aber die Bewilligung von dem Werth oder Unwerth dieses Gesetzes, nicht aber von einem andern Gesetze abhängig zu machen, das die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer gar nicht berührt, wie es denn auch bis jetzt noch Niemand eingefallen ist, die Anwendung des Dienerebitts von dem Werth oder Unwerth von Gesetzen abhängig zu machen, welche die Staatsdiener zu vollziehen haben.

Duttlinger: Ich widersehe mich dem Vorschlage des Abg. Winter noch aus einem andern Grunde, weil er nämlich eine Bestimmung in Antrag gebracht hat, die in den Kreis der Finanzgesetzgebung gehört und die Rechte der Kammer in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung ganz andere und viel größere sind, als in Beziehung auf andere Gesetze. Ich glaube, daß der Abg. Winter, wenn er diesen Grund berücksichtigt, sich entschließen wird, seinen Antrag zurückzunehmen; nicht was den Inhalt, sondern was die Zeit betrifft, in welcher er Gegenstand der Diskussion und der Beschlussfassung werden, so wie den Ort, wohin die Bestimmung, von der er spricht, kommen soll. Obnein sind die Prärogative dieser Kammer in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung von andern Seiten her nicht gerne gesehen, wie man denn in der neuesten Zeit erlebt hat, daß man den Kreis der Finanzgesetze so eng zu ziehen sucht, daß sogar Steuergesetze im Großherzogthum Baden keine Finanzgesetze mehr seyn sollen. Ich wiederhole meinen Antrag und setze der Kammer ebenfalls vor, zur Diskussion des Berichts des Abg. Welcker überzugehen.

Werk: Der Antrag des Abg. Winter würde auch die Aufhebung eines schon gefaßten Beschlusses bezwecken, indem schon ausgesprochen ist, daß die Summe durch das Finanzgesetz regulirt werden soll, während man jetzt gerade das Entgegengesetzte haben will.

Winter v. H.: Der Abg. Duttlinger, der uns sonst das Beispiel der größten Pünktlichkeit ist, hat diesmal übersehen, daß nicht ich, sondern alle Mitglieder der Schulkommission den Hauptantrag gestellt, nämlich im Bericht gutgeheißen haben.

Duttlinger: Es ist aber nicht der Sinn der Kommission gewesen, jene Bestimmung zu einem Bestandtheil dieses Gesetzes zu machen, sondern die Kammer zu veranlassen, einen Beschluß zu fassen, daß eine gewisse Summe ins Budget aufgenommen werde.

Dörr: Das war allerdings der Sinn der Kommission.

Winter v. H.: Bei den Beschlüssen zu Unterstützungssummen für die Universitäten, hat der Abg. Duttlinger anders gesprochen und gestimmt.

Staatsminister Winter: Der gemachte Vorschlag läuft geradezu gegen die Verfassung, denn es können ohne Vorschlag der Regierung keine Gelder von der Kammer bewilligt werden, was aber auch vorderhand ohne Zweck wäre. Es handelt sich nicht bloß von diesen 6000 fl., sondern von einer Menge anderer Ausgaben, wo man also die Summen zusammenrechnen und fragen muß, wie viel für die verschiedenen Zwecke verwendet werden kann, was nur in der Budgetkommission und in Gegenwart der Regierungskommission wird geschehen können.

Fecht: Der Abg. Winter wurde mißverstanden, indem seine Meinung dahin gieng, daß die Summe von der Regierung ins nachträgliche Budget aufgenommen, vorderhand aber der Wunsch der Kammer auf Bewilligung von 6000 fl. ausgesprochen werde. Ist die Sache für die Regierung so bedenklich, so hätten uns ja ihre Kommissäre bei den Kommissionsverhandlungen darauf aufmerksam machen können, allein dieses ist nicht geschehen.

Welcker: Anträge können immer von der Kammer ausgehen.

v. Kottrek: Damit hier kein Präjudiz in Bezug auf eine Verfassungsfrage entsteht, muß ich bemerken, daß es nicht verfassungswidrig wäre, wenn auch die Kammer den fraglichen Beschluß gefaßt hätte. Im §. 59 hat man ja denselben Beschluß gefaßt, indem man sagte, daß der Staatszuschuß auf jährlich 8000 fl. festgesetzt werde, wornach man also auch hier 6000 fl. hätte bestimmen können, dabei will ich übrigens zugeben, daß dieser Beschluß ohne Erfolg geblieben wäre, wenn ihn nicht auch die Regierung genehmigt hätte. Wir können aber einen Beschluß fassen in der Vor-

aussetzung oder Hoffnung der Zustimmung, oder wie hier, auf den Grund der erhaltenen Zustimmung von Seiten der Herren Regierungskommissäre.

Rutschmann: Der Unterschied ist der, daß der §. 59 des Entwurfs sich auf eine Berechnung des Aufwands gründet.

Winter v. H. erklärt, daß er seinen Antrag ehrenvoll fallen lassen wolle.

Gerbel erhält hierauf das Wort und bemerkt: In dem Kommissionsentwurf heißt es, daß §. 28 des Regierungsentwurfs wegfallen, worunter ich verstand, daß er entweder schon angenommen sei oder noch zur Sprache komme, wovon aber weder das eine noch das andere der Fall ist. Dieser Paragraph beruht auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und ich wünschte ihn hier aufgenommen, weil er sagt, daß dieses Gesetz nur für die Zukunft nicht aber für die Vergangenheit wirken soll. Namentlich würde dadurch ein großer Unterschied für alle paritätischen Orte begründet, in welchen sich verschiedene Konfessionen befinden, indem diese, wenn sie sich zu einer Schule vereinigen, weit weniger Staatsbeitrag erhalten, wogegen das Mehr auf die Gemeinden fielen. Dies kann man wohl für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit festsetzen, und ich trage daher darauf an, den Paragraphen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen, beizubehalten.

Duttlinger bemerkt, daß dieser Vorschlag zu spät komme, da jener §. 28 in dem §. 27 bereits angenommen sei.

Gerbel: Da die Hauptabstimmung über das Gesetz noch nicht erfolgt ist, so kann wohl noch eine solche Verbesserung angebracht werden, ohne welche ich gegen das Gesetz stimmen würde, weil es eine Ungerechtigkeit für mich enthielte.

Staatsrath Nebenius: Die Regierungskommission hat zu dem Strich dieses Paragraphen nicht beige stimmt, weil dies zur Folge haben könnte, daß in paritätischen Gemeinden, wenn die Schulen getrennt fortbestehen sollten, nicht nur 4 fr., sondern 5, 6, 7 und 8 fr. aufgelegt werden müßten, um den Schullehrergehalt auf den gesetzlichen Betrag zu erhöhen.

Ministerialrath Beck: Ich will nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen beiden besteht. Der Regierungsentwurf sagt, in paritätischen Orten, wo jetzt schon Schulen verschiedener Konfessionen bestehen, wird für jede einzelne Schule gerechnet, was auf die Gemeinde und auf die Staatskasse fällt, aber mit einander darf immer auf die

Gemeinde von beiden Schulen nicht mehr fallen, als im Fall des §. 19 4 fr. und im Fall des §. 20 4 fr., 2 fr., 1 fr. oder gar nichts.

Nun sagt aber die Kommission, man solle die Ausgabe, welche nothwendig ist, um den gesetzlichen Gehalt zu decken, so berechnen, wie wenn beide Schulen beisammen wären, und da würde in der Regel, wenn die Gemeinde nicht sehr groß ist, ein wesentlicher Unterschied entstehen, indem nämlich, wenn zwei Lehrer in einer Schule sind, der eine Hauptlehrer, der andere Unterlehrer ist, während bei getrennten Schulen die Lehrer beider Konfessionstheile Hauptlehrer sind, wodurch eine größere Ausgabe nothwendig wird, wovon alsdann der Mehraufwand nach dem Kommissionsantrag ausschließlich auf die Gemeinde fallen würde. Dagegen hätte die Gemeinde das Recht, wenn sie den größeren Aufwand nicht tragen will, die Schulen zu vereinigen, was jedoch allerdings das Bedenkliche hat, daß da, wo schon seit unfürdenklichen Zeiten getrennte Schulen bestehen, eine Art Gewissenszwang darin liegt, wenn man der Gemeinde vorschreibt, entweder die Schulen zu vereinigen oder mehr zu bezahlen. Um also nicht einen moralischen Zwang, der das Gewissen verletzt, auf die Gemeinden zu üben, hat der Regierungsentwurf dem §. 27 keine Anwendung geben wollen auf diejenigen Schulen verschiedener Konfessionstheile, die gegenwärtig schon bestehen, sondern bloß gesagt, daß, wenn künftig erst neue Konfessionsschulen errichtet werden, der Grundsatz festzuhalten sei, daß durch diese Trennung keine Mehrausgabe auf die Staatskasse, sondern dieselbe bloß auf die Gemeinde falle.

Weller: Es erschien der Kommission als ein sehr wünschenswerther Zweck, auf die Vereinigung der verschiedenen Konfessionstheile in eine gemeinschaftliche Schule, zwar nicht durch Zwang, aber doch auf andere Weise einzuwirken. Dieser oft und vielfach ausgesprochene Wunsch scheint aber jetzt besonders noch dadurch hinausgeschoben zu werden, daß durch die Verordnungen vom 15. und 30. Mai vorigen Jahres der Geistlichkeit die ausschließliche Leitung und Aufsicht der Schulen anvertraut, und hiedurch die Religionspaltung genährt wird. Die Kommission glaubte daher im §. 27 wenigstens den Wunsch der Gesetzgebung ausdrücken und auch einige kleine pecuniäre Vortheile damit verbinden zu müssen, daß diese Vereinigung der Schulen der verschiedenen Konfessionstheile eintritt. Nach dem §. 28 des Regierungsentwurfs sollte dieses nur dann der Fall seyn, wenn

für die Zukunft die verschiedenen Religionstheile getrennte Schulen in einer Gemeinde errichten wollen, allein diese Vorschrift des Regierungsentwurfs hat die Kommission durch die Fassung des §. 27 auch auf die schon bestehenden Schulen in so fern ausgedehnt, daß sie bestimmte, die Gemeinden, welche getrennte Schulen nach Konfessionstheilen beibehalten wollen, haben den dadurch entstehenden Mehraufwand jedenfalls allein zu tragen, die Staatskasse giebt dazu nur einen Zuschuß. Hiemit wird der Wunsch der Gesetzgebung kräftig ausgedrückt und unterstützt, daß die Gemeinden darauf hinwirken möchten. So verhält es sich mit der Veranlassung des Kommissionsentwurfs zu diesem Paragraphen, der die Kammer auch ohne die mindeste Erinnerung bereits angenommen hat. Ich trage daher darauf an, es bei diesem Beschluß zu lassen, womit aber die Beibehaltung des §. 28 durchaus unvereinbar ist.

Auf vielseitiges Verlangen stellt der Präsident die Frage: ob die Diskussion über das Schulgesetz wieder aufgenommen werden solle, welche verneint, sofort aber auf den Antrag des Abg. v. Rotteck beschloffen wird, die Abstimmung über das Schulgesetz in so lange zu suspendiren, bis über den Bericht des Abg. Weller, hinsichtlich der des Volksschulwesens betreffenden provisorisch gesetzlichen Bestimmungen diskutiert sei, der sofort zur Berathung ausgesetzt wird.

Staatsrath Nebelius fragt, ob auch die frühere Rede des Abg. Weller zu dem Zweck gedruckt worden sei, daß bei der gegenwärtigen Diskussion hierauf Rücksicht genommen werde.

Mördes: Dies war der Grund, warum die Rede vorabgedruckt worden ist.

Weller: Ich habe mir vorgenommen, bei der Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Berichts Amendements vorzutragen, wodurch ich noch mehrere Paragraphen als Gesetze vindiciren werde, als nach dem Antrag der Kommission bereits als solche bezeichnet sind. Jene Amendements zu begründen, wird mir also noch bei der speciellen Diskussion vergönnt seyn.

v. Rotteck: Zur Abkürzung der Sache und der Natur derselben gemäß, wird man bei der gegenwärtigen Diskussion nur die Frage zu entscheiden haben, ob die fraglichen Verordnungen von der Art und Beschaffenheit seien, daß wir sie als der Gesetzgebung angehörig reklamiren sollen.

Erst dann, wenn ihre Vorlage wirklich geschehen ist, wird es an der Zeit seyn, auf den Inhalt derselben einzugehen.

Weller: Die Kommission hat bekanntlich nur auf Vorlage einiger Paragraphen angetragen, meine weiteren speciellen Anträge könnten dadurch überflüssig werden, daß der Kommissionsantrag in jenen auf Vorlage der ganzen Verordnungen umgewandelt würde, weil in diesen dann alles enthalten wäre. Mir scheint namentlich die sehr wichtige Frage über die Konstituierung der Oberschulbehörde und der Schulkonferenzen (§§. 51 und 52), worüber die Kommission keine Vorlage verlangt hat, in den Kreis der Gesetzgebung zu gehören.

v. Rotteck: Daran kann kein Zweifel seyn, daß jedes Mitglied noch auf Vorlage anderer Paragraphen den Antrag stellen kann, und meine Ansicht war bloß die, daß jetzt nicht untersucht werden könne, ob der Inhalt dieser oder jener Paragraphen ein guter oder ein der Verbesserung empfänglicher sei.

Fecht: Ich wünsche sehr, daß der Abg. Weller so manche seiner Aeußerungen wieder zur Sprache bringen möchte, indem ich darin manches Wahre, aber auch außerordentliche Mißverständnisse und zum Theil Uebertreibungen finde. Es wird mich daher freuen, wenn ich ihm über manche Punkte der Schulordnung, hinsichtlich deren er Anstand nimmt, auf der Stelle genügende Auskunft geben kann.

Nach einigen weitem Erörterungen über den Gegenstand der bevorstehenden Diskussion, wobei namentlich der Präsident die Kammer darauf aufmerksam machte, daß es sich heute bloß darum handeln könne, ob und in wie weit die fraglichen Verordnungen der Kammer zur Zustimmung vorgelegt werden sollen, nicht aber darum, ob diese Verordnungen einzelne Artikel enthielten, von deren inneren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit man überzeugt sei, erhält der Abgeordnete

Merk das Wort: Die Hauptfrage, spricht er, ist die, ob die Doppelverordnung über das Schulwesen vom Jahr 1834 in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, an die sich aber noch die Frage reiht, ob, wenn gewisse Bestimmungen derselben nicht zur Zustimmung der Kammer vorgelegt werden, die Abstimmung über das Schulgesetz selbst nicht Statt finden soll. Was die erste Frage betrifft, so enthält freilich diese Doppelverordnung der Mehrheit nach eine Menge Bestimmungen, die durchaus in den Kreis der Verordnungen gehören,

daneben aber auch andere, die in den Kreis der Gesetzgebung herüber zu ziehen sind und deren Grundlagen wir schon bei der allgemeinen Diskussion über das Schulgesetz berührt haben. Alles dasjenige, was den Organismus dieser Verordnungen und das Verhältniß desjenigen Antheils betrifft, welcher der Kirche, hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, übergeben werden soll, gehört unzweifelhaft in den Kreis der Gesetzgebung. Die fragliche Verordnung geht überhaupt sehr tief ein und bezieht sich nicht bloß auf die Verfassung, sondern auch auf das Daseyn des Staats, und steht mit allem demjenigen in Verbindung, was das innere Staatsleben betrifft. So weit gehe ich aber nicht, als der Abg. Weller in dieser Hinsicht gegangen ist, nach dessen Ansicht nämlich sogar die Bestimmung der Schulstrafen etc. in den Kreis der Gesetzgebung gehören soll. Dies sind keine Strafgesetze im eigentlichen Sinn, sondern nur exentive Maßregeln, die auf die Vollziehung allein Bezug haben, und wenn der Regierung dieses nicht zustehen sollte, so würde sie kraftlos in jeder Beziehung dastehen und zu einer bloßen Administrativstelle herabstufen. Die Gewalten der Gesetzgebung und der Vollziehung müssen in dieser Hinsicht scharf getrennt werden und die Gesetzgebung darf nicht in den Fehler fallen, zu viel regieren und zu viel controliren zu wollen. Wenn aber dies der Fall ist, so ist hier die große Frage in Beziehung auf die Vermischung legislativer und reglementärer Gegenstände in einer und derselben Verordnung zu beantworten, nämlich aufzusuchen, ob die Mehrheit der Bestimmungen zu der Klasse jener ersteren oder jener letzteren gehören, wegen der Schwierigkeit aber, diese Dinge gehörig abzusondern, schien es mir freilich am besten, das Ganze vorzulegen, nicht etwa, daß alle Bestimmungen selbst zum Gesetz erhoben werden, sondern daß man sich auf die Hauptbestimmungen beschränkt. Wenn man aber dieses nicht will, so soll man wenigstens die Hauptbestimmungen vorlegen; da aber voraussichtlich dieses sobald nicht geschehen kann, so fragt sich, ob damit die Abstimmung über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der Schullehrer zurückgehalten werden soll? Ich glaube, daß dies in keinem Fall Statt finden darf, denn der Grundsatz, die Zustimmung zurück zu halten, bis ein anderes Gesetz, von dem man glaubt, daß es damit in Verbindung stehe, ohne daß es auf die Sache im Allgemeinen von Einfluß ist, und damit diese Vorlage erzwingen zu wollen, scheint nicht dem Geist der Verfassung angemessen, und der Nachtheil, der

dadurch entsteht, muß auf das Ganze zurückfallen. Ist das Gesetz über die Verhältnisse der Schullehrer an sich gut und zweckmäßig, und will es die Kammer in Beziehung auf diese Zweckmäßigkeit annehmen, so sehe ich nicht ein, warum diese Annahme so lange ausgesetzt werden soll, bis die Vorlage anderer Verordnungen erfolgt ist. Meine Meinung ist daher, zur Abstimmung über das Schullehrergesetz zu schreiten, so wie die Discussion über den Bericht des Abg. Weller gepflogen ist, diejenigen Punkte aber, von denen man glaubt, daß sie der Gesetzgebung angehören, wie jedes andere provisorische Gesetz zu behandeln, ohne die Sache mit dem Schullehrergesetz in Verbindung zu bringen.

Staatsrath Nebenius: Auch wir müssen im Interesse des Gesetzes, dessen Verathung Sie vollendet haben, recht sehr wünschen, daß Sie die Annahme desselben nicht von der Vorlage abhängig machen, die Ihre Commission verlangt.

Die Gründe, aus welchen das Ministerium des Innern nicht der Meinung war, daß der Inhalt jener Großherzogl. Verordnung vom 15. Mai der Zustimmung der Kammern bedürfe, erlaube ich mir kurz anzugeben.

Wir hielten uns bei Erörterung dieser Frage strenge an die Bestimmung des §. 65 der Verfassungsurkunde, wonach nur zu allen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen die Zustimmung der Kammern erforderlich ist.

Die Freiheit der Personen berührt die Verordnung nur in einem Punkte, nämlich in den Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder und über die hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten der Eltern. Diese Verbindlichkeiten waren schon in der bisherigen Gesetzgebung gegründet.

Die Aufnahme einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift in eine Verordnung, kann aber für die Regierung die Verbindlichkeit zur Vorlage der Verordnung nicht nach sich ziehen.

In der Regel stützen sich alle Verordnungen, Reglements und Instructionen auf allgemeine Gesetze. Keine Instruction, kein Reglement und keine Verordnung könnte von der Regierung mehr erlassen werden, wenn darin keine gesetzlich bestehenden Vorschriften aufgenommen werden dürften. Sie sind in der Regel ganz eigentlich dazu bestimmt, das, was zum vollständigen und sichern Vollzug des Gesetzes gehört, festzusetzen und näher zu entwickeln.

Wichtig sind allerdings noch andere Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1834. Allein ich läugne, daß die Wirksamkeit der Regierung auf minderwichtige Ange-

legenheiten beschränkt sei, und sie zu jeder Anordnung und Verfügung in wichtigen Sachen der Mitwirkung der Kammer bedürfe.

Die Wichtigkeit einer Verfügung kann nur in Beziehung auf solche Fälle entscheidend seyn, die ihrer Natur nach, weil sie die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen, in den Kreis der Gesetzgebung gehören. Bei solchen Gesetzen ist es oft schwer zu sagen, was nothwendig und was den Vollzugsverordnungen zur nähern Entwicklung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes zu überlassen sei.

Wenn aber ein Gegenstand seiner Natur nach nicht unter den Begriff des §. 65 fällt, so kann es nicht darauf ankommen, ob er wichtige oder minderwichtige Fragen darbietet.

Unter allen Verwaltungsgegenständen ist übrigens vielleicht keiner zu finden, wobei die Kammer eine Erweiterung ihres verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechts zu erstreben weniger Gründe haben könnten, als bei dem Schulwesen, da in dieser Beziehung keine Verschiedenheit der Interessen sich denken läßt.

Die Frage, ob die Verordnung vom Jahr 1834 vorgelegt werden soll, ist eben deshalb auch von keinem erheblichen Interesse. Die Regierung hat die heilige Verpflichtung, für die Volksbildung auf die Weise zu sorgen, welche die fruchtbarsten und günstigsten Resultate verspricht.

Hierüber kann aber nur das Urtheil von Sachverständigen entscheiden. Wurde sie misleitet, so steht den Kammermitgliedern jedenfalls frei, alle Arten von Mißbräuchen oder was die Erfahrung sie Tadelnswerthes erkennen läßt, zur Sprache zu bringen, und dann wird es die Regierung an wiederholter gründlicher Untersuchung nicht fehlen lassen.

So haben Sie selbst, meine Herren, die Sache im Jahre 1833 angesehen. Man hat Ihrer Kommission, welche zur Berathung über das gesammte Schulwesen niedergesetzt worden war, den Entwurf einer Verordnung mitgetheilt, welcher zwar eine Umarbeitung erlitten hat, aber alle jene Bestimmungen bereits enthielt, welche Sie jetzt, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, bezeichnen.

Eine Reihe von Anträgen wurde damals von Ihrer Kommission gestellt, und durch Kammerbeschluß in eine Adresse aufgenommen; darunter befindet sich aber keineswegs der Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über die innere Einrichtung der Schule, obwohl Ihnen durch die Berichte Ihrer Kommission, so wie durch die Erklärung der Regierungs-

kommission bekannt war, daß die Regierung eine umfassende Verordnung über das Volksschulwesen zu erlassen beabsichtige.

Es leidet zwar keinen Zweifel, daß die Regierung auch über Gegenstände, welche nach der Verfassung nicht nothwendig der Gesetzgebung angehören, sich der Berathung der Kammer bedienen kann, um statt einer Verordnung ein Gesetz zu erlassen. Allein dies muß sie, wo nicht ganz dringende Motive dazu vorhanden sind, so lange vermeiden, als der Stoff für die landständischen Verhandlungen obnehin noch so bedeutend ist, daß der Anlaß eines solchen Schrittes auf die Verlängerung der Dauer des Landtags nicht außer Acht gelassen werden darf.

Dies vorausgesetzt erlaube ich mir einige Bemerkungen über die speziellen Anträge Ihrer Kommission. Ohne zuzugeben, daß alle jene Bestimmungen der Verordnung, welche sie als Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnete, wirklich ihrer Natur nach in deren Kreis gehören, werde ich Ihnen die Uebereinstimmung derselben mit der bestehenden Gesetzgebung darzuthun suchen.

Ihre Kommission reclamirt den ersten Paragraphen, welcher die Lehrgegenstände der Volksschulen betrifft. Diese Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Gesang und andere gemeinnützige Kenntnisse. Diefelben Bestimmungen finden Sie in dem Edict von 1809. Der §. 9 bezeichnet die fünf ersten Gegenstände als solche, welche nothwendig gelehrt werden müssen. Daß dieses Edict damit den Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen verbunden wissen will, geht ganz klar aus dem §. 10 hervor, welcher verlangt, daß die jungen Leute in den Fortbildungsschulen in den gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht werden sollen. So ist es auch bisher schon gehalten worden. Gesetze, welche die Lehrgegenstände bestimmen, müssen sich auf solche ganz allgemeine Andeutungen beschränken, und die Entwicklung des Unterrichtswesens, die Erweiterung und Verbesserung des Unterrichts lediglich der Schule und der verständigen Einwirkung der Oberschulbehörde überlassen. Dies will auch die Verordnung vom Jahr 1807. Ihre Kommission reclamirt ferner die §§. 4 und 6 der Verordnung. Der §. 4 entspricht aber ganz genau dem §. 2 des Edicts von 1803, und enthält zugleich die zum gleichförmigen Vollzug des Gesetzes unentbehrlichen Vorschriften. Das Gesetz vom Jahr 1803 fordert, daß die Knaben vom Anfang des siebenten Jahrs bis zum vollendeten vierzehnten, die Mädchen vom Anfang des siebenten Lebensjahrs bis

zum vollendeten dreizehnten die Schule besuchen; also sieben und resp. sechs Jahre in der Schule bleiben. Der §. 4 bestimmt, daß die Kinder, die zwischen dem 23. April des einen und des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, mit Oftern des letztern Jahres schulpflichtig werden; eben so ist die Entlassung aus der Schule auf die Ofterzeit festgesetzt. Erwägen Sie, daß der Eintritt in die Schule nothwendig mit dem Anfang des Schuljahres Statt finden muß, so finden Sie den §. 4 des Gesetzes lediglich auf eine Weise angewendet, wie er gar nicht anders angewendet werden kann, vorausgesetzt, daß das Kind nicht mit dem Tag, wo es das sechste Jahr erreicht hat, in eine Schule aufgenommen werden soll. Ich gestehe, daß man in einem Punkt von dem Gesetz vom Jahr 1803 abgewichen ist, indem dasselbe bestimmt, daß ein Kind, welches das Schulentlassungsjahr erreicht hat, aber die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzt, noch ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden darf, während die Verordnung sagt, daß es ein weiteres Jahr, und nach Umständen noch zwei Jahre, in der Volksschule zurückgehalten werden könne. Glauben Sie, daß dadurch Ihr Zustimmungsrecht verletzt sei, so wird die Regierung die Sache in Erwägung ziehen.

Ihre Kommission reclamirt ferner die §§. 9 und 10, die von der Befreiung des Besuchs der Volksschule handeln. Auch bisher war die Schulpflichtigkeit keine unbedingte; bisher schon war Jeder, der seinen Kindern Privatunterricht ertheilen, oder sie eine Privatunterrichtsanstalt besuchen ließ, von der Verbindlichkeit befreit, dieselben in die Volksschule zu schicken. Die Verordnung legt keine neue Verbindlichkeit auf, sie bestätigt bloß eine bestehende Befreiung, und man wird daher nicht behaupten können, daß sie die Freiheit der Personen beschränke, und der §. 65 der Verfassung Anwendung finde. Der §. 11 ist rein reglementarisch, so wie die §§. 12, 13, 14 und 15, welche beide letztern sich überdies auf das Edict von 1803 stützen. Wenn das Gesetz eine Verbindlichkeit auflegt, so muß die Regierung durch angemessene, das Maß der polizeilichen Strafen nicht überschreitende Strafbestimmungen für den Fall des Ungehorsams dem Gesetze Achtung verschaffen. Der §. 15 hält sich aber genau an die Bestimmung des §. 3 des Edicts, worauf die Zeit der Einsperrung bis auf vierundzwanzig Stunden gesetzt wurde.

Was die Fortbildungs- und Sonntagsschulen betrifft, so beruhen auch diese auf dem Edict vom Jahr 1803, in wel-

chem Sie §. 9 die Sonntagsschule und §. 10 die Fortbildungsschule unter dem Namen einer Realschule finden.

Endlich werden die §§. 36, 37, 39, 41 und 43 reclamirt, welche Bestimmungen über die Leitung und Aufsicht der Schulen enthalten.

Wie man behaupten mag, daß diese Bestimmungen unter den §. 65 der Verfassungsurkunde fallen, vermag ich in der That nicht einzusehen.

Uebrigens erlaube ich mir, Sie auch hier, was den wesentlichen Punkt, nämlich die Localaufsicht betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß hierzu, wie in dem Edict vom Jahre 1803, auch in der Verordnung vom Jahre 1834 der Ortsvorgesetzte als Beamter der politischen Gemeinde berufen ist, während der Grundsatz, daß die Volksschule vorzugsweise die Kirchengemeinde berühre, der sie angehört, festgehalten wurde.

Meine Herren! Was von einem, die Bildung, innere Einrichtung der Schule, die Aufsicht und den Lehrplan umfassenden, ausführlichen Statut der Gesetzgebung angehört, reduziert sich auf wenige Sätze. Wenn heute diese Sätze in einem neuen Gesetze von einigen Artikeln zusammengesetzt werden, so haben wir morgen dieses Gesetz auf ganz gleiche Weise zu einem umfassenden Statut auszuarbeiten, wie durch die vorliegenden Verordnungen vom Jahr 1834 die Grundbestimmungen des Edicts vom Jahr 1803 ausgebildet wurden.

Wie kann man aber eine Verordnung, welche auf ein in unsern Tagen erschienenenes, bis zum Augenblick in ununterbrochener Geltung gebliebenes Edict, Bezug nimmt, mit einem Verfahren vergleichen, das, wie der Kommissionsbericht sich ausdrückt, aus der ungeheuern Rüstkammer sich häufig widersprechender römischen, canonischen, allgemein deutschen und badischen Gesetzen, d. h. aus Gesetzen, die theils noch gelten, theils aufgehört haben, willkürlich Einzelnes als bestehendes Recht promulgirte.

Diese Konsequenz, daß solches gestattet seyn müsse, wenn die Großherzogl. Verordnung vom Jahr 1834 auf ein Edict vom Jahr 1803 Bezug nehmen dürfe, werden Sie, meine Herren, im Ernste nicht fürchten. Eine solche Besorgniß wird sie nicht verhindern, dem Antrage Ihrer Kommission keine Folge zu geben.

Ueber zwei Fragen hat ein Herr Abgeordneter in einer Rede, die in der Aussicht auf die heutige Diskussion gedruckt und ausgetheilt wurde, Bemerkungen niedergelegt, die wir nicht ohne eine kurze Erwiderung lassen können. Wenn bei einer

Frage, wie die zunächst vorliegende, über den materiellen Gehalt der bestrittenen Verordnung in der Regel billig jede Erörterung unterbleibt, so leidet diese Regel doch eine Ausnahme, wo zum Beweise der Nothwendigkeit der Einschreitung der Gesetzgebung auf Fehler und Mängel des Inhalts einer solchen Verordnung von der einen Seite bereits hingewiesen worden ist. Dies ist in der gedruckten Rede geschehen, hauptsächlich

- 1) in Beziehung auf die Bestimmungen des Entwurfes über die Lehrgegenstände, und
- 2) in Beziehung auf die Bestimmungen und die Leitung des Schulwesens und die Aufsicht.

Der Herr Redner äußerte:

„Der zweite Hauptfehler jener Verordnungen liegt in einigen Details derselben. Der §. 1 der Verordnung vom 15. Mai v. J. stattet zwar die Volksschulen herrlich aus. Man erblickt unter den Gegenständen, die gelehrt werden sollen, außer Religion, deutscher Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang, auch Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, Landwirthschaft, Geometrie und Zeichnen. Aber die schönen Hoffnungen, welche man aus dem §. 1 geschöpft hat, verwandeln sich in Schauer, wenn man die §§. 48 und 49 der Verordnung vom 30. Mai v. J. damit vergleicht, wornach allen diesen letzten Gegenständen zusammen, in der zweiten Klasse wöchentlich nur eine, und in der obersten Klasse nur zwei oder drei Stunden gewidmet werden sollen; während für den Gesang allein zwei Stunden wöchentlich bestimmt sind. Es soll von diesen Gegenständen nur dasjenige gelehrt werden, was in einem Lesebuch enthalten ist, welches einzuführen die Regierung, resp. die Geistlichkeit, sich vorbehalten hat? Welcher Mißbrauch hiermit getrieben werden könnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.“

Meine Herren! Ich denke, daß der Schauer, der Sie bei dem ersten Anblick der Verordnung befallen haben könnte, bei einer ruhigen näheren Betrachtung der Sache, Sie schnell verlassen wird.

Die Lehrgegenstände der Volksschulen sind durch die Natur der Sache gegeben. Das nothwendige Maß des öffentlichen Unterrichts kann allein bestimmt und allgemein vorgeschrieben werden. Wo die Mittel reichen, muß man

die Freiheit gestatten, den Unterricht zu erweitern. So war es bisher und so wird es auch künftig bleiben.

Das allgemeine und nothwendige Maß der Volksbildung finden Sie in allen civilisirten Staaten auf ganz gleiche Weise bestimmt. Alle Abweichungen sind nur scheinbar.

Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, was sich an diesen Unterricht, insbesondere an den Leseunterricht, knüpft, sind gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft. Dieser letzte Unterricht muß sich, wenn das Wesentliche nicht Noth leiden soll, und schon wegen der beschränkten Erfassungskraft der Kinder, in ganz engen Grenzen halten. Die geschickte Auswahl ist eine sehr schwierige Sache, und muß durch Lesebücher in der Regel bestimmt werden, damit nicht der wirklich höher gebildete Lehrer der Versuchung unterliege, in einzelnen talentvollen Schülern, auf Unkosten der Bildung der größern Mehrheit, glänzende Proben seiner Geschicklichkeit aufzustellen, und damit der Lehrer von gewöhnlicher Bildung, wie sie ein zweijähriger Aufenthalt in einem Seminar geben kann, einen sichern Leitfaden habe, nicht aus seiner Sphäre heraustrete, das Nothwendigste nicht ver säume, und in den Fehler der Halbgelehrten ver falle.

Die Zeit, welche die große Mehrheit der Jugend dem Unterricht widmen kann, ist sehr beschränkt. Man muß eine weise Deconomie in der Benutzung dieser Zeit beobachten.

Eine Ausdehnung des Unterrichts, die der Herr Redner zu wünschen scheint, ist daher, wenn man den ärmern Klassen nicht zugleich die Mittel geben kann, die Unterrichtszeit zu verlängern, entweder illusorisch im glücklichsten Fall, oder verderblich; illusorisch, wenn der Plan nur auf dem Papier steht, verderblich, wenn die Schüler, statt eines guten Unterrichts in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben zu erhalten, zu viel mit andern Dingen beschäftigt werden; denn die Kenntnisse, die man Knaben und Mädchen bis in das dreizehnte bis vierzehnte Jahr in der Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und andern Realien beibringen kann, vermag sie nie für eine mangelhafte religiöse und sittliche Bildung und für den Mangel von Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen zu entschädigen.

Die Schule vollendet nicht die Bildung, sie muß nur die Bildungsfähigkeit entwickeln und dem Knaben diejenigen Kenntnisse beibringen, die er bedarf, um durch das Leben eine seinem Verhältnisse entsprechende vollendete Bildung erhalten zu können.

Wer aber lesen, schreiben und rechnen kann, besitzt diese Fähigkeit. Wie Viele haben nicht von dieser Grundlage aus sich im Leben zu einer hohen Stufe der geistigen Entwicklung erhoben.

Für diejenigen, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können, muß und wird durch andere Anstalten, durch höhere Bürgerschulen, gesorgt werden. Hieran hat es für die höhere Bürgerklasse gefehlt. Sie mußte sich entweder mit der gewöhnlichen, für Jeden nothwendige Schulbildung begnügen, oder durch den Besuch der Gelehrtenschulen eine halbe Befriedigung ihres Bedürfnisses durch großen Zeitverlust erkaufen.

Was aber der bessern Bildung des höhern Bürgerstandes dienlich ist, wirkt zurück auf die allgemeine Volksbildung durch die Berührung des bürgerlichen Lebens.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß das ganze Licht, welches die Masse des Volkes erleuchten soll, in der Volksschule aufzustecken sei. Das Licht kommt von oben, nicht von unten; man muß nur sorgen, daß eine Erleuchtung nach unten möglich ist, und dies geschieht, wie gesagt, wenn der Unterricht in der Sprache, im Lesen, Schreiben und Rechnen gut und gründlich erteilt wird.

Noch eines Tadels muß ich gedenken. Der Herr Redner hat in dem Lehrplane eine Anweisung der Lehrer zur Aufklärung und Entwicklung des constitutionellen Volksgestes vermisst. Meine Herren, hierzu brauchen wir die Schullehrer nicht; wir brauchen auch keinen constitutionellen Volksgeist in den Knaben- und Mädchenschulen.

Wie der verehrte Redner, wird Jeder wünschen, daß die Jugend durch die Erziehung, welche sie in der Schule und zu Hause empfängt, bewahrt wird vor jenen Verirrungen, die er am Schlusse seiner Rede bezeichnet. Dies darf man aber hoffen, wenn der Lehrer mit jenem redlichen Eifer, dem selten ein glücklicher Erfolg fehlt, der ihm gegebenen Vorschrift nachkommt, daß er sich zu bemühen habe, die Keime der bürgerlichen Tugenden in der ihm anvertrauten Jugend zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit u. s. f., auf eine faßliche Weise und tief einzuprägen.

Ich gehe zu dem andern Hauptpunkte über, worüber die Rede des Herrn Abg. Weller sich verbreitet. Indem derselbe drei vollkommen geistliche Instanzen erblickte, wel-

chen die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Schulangelegenheiten anvertraut ist, äußert er große Besorgnisse über die Gefahren eines solchen Zustandes.

Meine Herren! Diese Besorgnisse entbehren jedes Grundes. Selbst die thatsächliche Voraussetzung, von welcher der Herr Redner ausgeht, ist unrichtig.

Was er will, nämlich einen Einfluß der Eltern und Gemeinden, eine mittelbare Theilnahme an der lokalen Aufsicht über die Schule gewährt die Verordnung, indem sie nicht nur den Bürgermeister, sondern auch sämtliche Mitglieder des Kirchengemeinderaths in protestantischen, und des Stiftungsvorstandes in den katholischen Gemeinden in den Schulvorstand beruft. Diese Personen gehen aus der Wahl der Kirchengemeinden hervor, und dies sind, so lange wir Konfessionsschulen haben, zugleich die Schulgemeinden. Der Ortschulvorstand besteht daher zum größten Theil aus weltlichen Mitgliedern. Der Herr Redner betrachtet die Kirchensektionen als rein geistliche Behörden und auch hierin irrt er. Sie sind Staatsbehörden, die katholische, wie die evangelische Sektion, indem die eigentliche geistliche Behörde bei den katholischen das erzbischöfliche Ordinariat bildet, und für rein kirchliche Sachen der Protestanten bei der Sektion eine besondere Einrichtung besteht. Die Mitglieder der Kirchensektion sind überdies ihrer Mehrheit nach keine Geistliche.

Selbst der Bericht Ihrer Kommission scheint in Zweifel zu ziehen, ob es gesetzlich feststehe, daß die höchste Leitung des Schulwesens der Staatsbehörde zustehe?

Hieran, meine Herren! wird Niemand zweifeln, der unser Kirchenkonstitutionsbitt kennt.

Die Ueberlassung der Aufsicht und Leitung des Schulwesens an die Kirche wäre eine Zersplitterung der Staatsgewalt, welche nicht nur den älteren Gesetzen des Landes, sondern selbst der Verfassung zuwiderläufe.

Die Rechte der Kirche bedürfen überhaupt keiner näheren gesetzlichen Bestimmung. Verfassungsmäßig steht ihr nur eine Einwirkung auf den konfessionellen Religionsunterricht zu. Rechte stehen ihr auch zu, in Beziehung auf das Vermögen der Schulen, so weit sie Konfessionsschulen sind, so weit es sich also vom Eigenthum eines Konfessionstheils handelt.

Aber es handelt sich nicht allein von diesen beschränkten Rechten, sondern zugleich von der Hülfe der Kirchenbeamten zum Besten der Schule.

Dieser Hülfe kann man nicht entbehren, weil die Geistlichen es sind, welche durch ihre Bildung, durch die Natur

ihres Berufs, durch Sachkenntnisse und durch das Vertrauen, das sie bei ihren Religionsgemeinden genießen, vorzugsweise zu einer fruchtbaren und segensreichen Einwirkung auf den Unterricht in der Volksschule geschickt sind.

Statt die Schule, welche jedenfalls zugleich die Vorbereitung zum konfessionellen Unterricht geben soll, von der Kirche gänzlich loszureißen, sie der Aufsicht der Pfarrer ganz zu entziehen, sollte man vielmehr dahin trachten, die Dienste der Kirchenbeamten noch fruchtbarer zu machen, nämlich dadurch, daß man auf den Universitäten für einen guten Unterricht in der Pädagogik sorgte, und die Kandidaten der Theologie verpflichtete, diesen Unterricht zu benutzen.

Meine Herren! wem anders als einer Reihe von ausgezeichneten Männern aus dem geistlichen Stande hat der Volksunterricht seine bedeutenden Fortschritte seit einem Jahrhundert zu danken?

Wenn da, wo die Geistlichkeit wenig oder nichts thut für den Unterricht in der Volksschule, die allgemeine Volksbildung auf einer niedrigen Stufe bleibt, so darf man hieraus keineswegs, wie es in der Rede des Herrn Abg. Weller geschehen, auf die Entbehrlichkeit ihres Bestandes, sondern muß im Gegentheil auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit ihrer thätigen Mitwirkung schließen.

Deutschland kann sich rühmen, allen andern Ländern in dem Volksunterricht und in der allgemeinen Volksbildung vorangeschritten zu seyn. Selbst das Ausland erkennt hierin unsern Vorrang. Fragen Sie nach der Ursache dieser erfreulichen Erscheinung, so finden sie dieselbe hauptsächlich darin, daß die deutschen Regierungen verstanden haben, die Thätigkeit der Kirchenbeamten für die Sache des öffentlichen Unterrichts zu erwecken und zu beleben, daß wir einen gebildeten, aufgeklärten geistlichen Stand besitzen und daß man in Deutschland, in Beziehung auf Studien und allgemeine Bildung, an den Geistlichen höhere Ansprüche macht als in andern Ländern.

Sander: Ich kann zu der Ausdehnung, in welcher die Kommission die Reklamation der Schulverordnung vorgeschlagen hat, nicht zustimmen. Wenn man diese Reklamation fordert, so muß man offenbar zuerst nach den Grundsätzen fragen, welche entscheiden, in wie weit ist irgend ein Gegenstand, der von der Regierung im Weg einer Verordnung ausgegangen ist, zum Kreis der ständischen Gesetzgebung gehörig? In dem Kommissionsbericht wird sich in dieser Be-

ziehung auf die hierüber in beiden Kammern vom Jahr 1831 bis 1833 entwickelten Grundsätze berufen. Ob ich gleich im Jahr 1831 nicht anwesend war, so habe ich doch wenigstens im Jahr 1833 meiner Ansicht nach lebhaft dazu beigetragen, diese Grundsätze noch mehr in Streit zu setzen. Ich glaube nicht, daß irgendwo in unserem konstitutionellen Staatsrecht mehr Streit obwaltet, als in Beziehung auf die Frage, was eigentlich zum ständischen Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gehört, und so kann ich aus den Verhandlungen der Jahre 1831 und 1833 keine Grundsätze entnehmen, welche die Mittel zur Entscheidung der Frage darbieten, denn wenn ich einen Grundsatz, wie er damals von einem Redner aufgestellt wurde, annehmen wollte, so würden gewiß andere Redner dagegen auftreten, die ihn damals bestritten haben und jetzt wieder bestritten werden. Wenn ich also bis jetzt immer noch ohne festen Grundsatz zur Entscheidung der Sache bin, so kann mich der von der Kommission als Hauptgesichtspunkt bei der Entscheidung der Frage angeführte Grund der Wichtigkeit der Schulverordnung, und den daraus abgeleiteten Wunsch, dieses im Weg der Gesetzgebung fest zu ordnen, noch nicht zur Reclamation der Schulordnung bestimmen. Die Wichtigkeit einer Verordnung ist eine bloße relative Eigenschaft, in Beziehung ihrer Wirkung auf den ganzen Staat, und kein absolutes, Gesetz oder Verordnung bestimmendes, Kriterium. Es giebt sehr wichtige Gegenstände, z. B. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ja ich kenne wohl keine wichtigere, und doch ist kein Zweifel, daß darin die Kammer kein Recht hat, beizustimmen. Wäre die Wichtigkeit der Grund der Nothwendigkeit der Vorlage einer Verordnung, so wäre wohl die Negation der Wichtigkeit, also in der Unwichtigkeit der Grund, daß sie nicht vorgelegt werden sollte. Es giebt aber sehr unwichtige Bestimmungen im Kreise der Gesetzgebung, z. B. Bestimmungen über die kurze Verjährung der Lieferungen von Lebensmitteln, welche offenbar zur Gesetzgebung gehören. Was aber den Wunsch betrifft, etwas im Weg der Gesetzgebung zu erlebigen, um dadurch Festigkeit zu gewinnen, so ist doch diese Festigkeit und Unveränderlichkeit, oder wie gar ein Redner bemerkte, die Unwiderruflichkeit, noch nicht der unterscheidende Charakter unserer Gesetze. Das Gesetz über die Fleischaccise, welches wir neulich nach dreimaliger gesetzlicher Abänderung annahmen, ist wohl ein schlagender Beweis, daß bei den wirklichen Gesetzen eine Unwiderruflichkeit nicht besteht. Eine Standhaftigkeit und Konsequenz in

den Verordnungen der Staatsgewalt ist aber überall wünschenswerth, und so müßten wir wünschen, daß alle Verordnungen, die selbst nach unserem Ermessen unbeanstandet in die Sphäre der Regierungsgewalt gehören, durch Gesetze bestimmt würden. In so weit ich also von der Kommission noch keine Grundsätze an die Hand erhalten habe, nach denen ich die Frage entscheiden soll; in so fern ich die eben berührten Hauptgesichtspunkte der Entscheidung für meinen Theil wenigstens nicht als durchgreifend anerkenne, finde ich mich in der Lage, selbst die Grundsätze zu suchen, die hier die Bestimmung ertheilen, ob die Schulordnung in den Kreis ständischer Gesetzgebung gehöre oder nicht. Ich bin darüber nicht im Zweifel, wo ich diese Grundsätze zu suchen und zu finden habe; ich suche und ich finde sie in der Verfassung, aber das ist bestritten, was ich darin finde. Ich will die Frage, die im Jahr 1831 und 1833 auf das lebhafteste verhandelt und bestritten wurde, nicht versuchen, auch nur einer Entscheidung näher zu rücken, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß meiner Ansicht nach bloß der Gegenstand, worüber eine Verordnung bestimmt, das Kriterium ist, ob sie der Gesetzgebung angehört oder nicht. Der §. 65 der Verfassung sagt nun, „alle jene Gesetze“ — es scheint mir übrigens, daß unsere Verfassung zwischen Verordnung und Gesetz keinen bestimmten Unterschied macht, indem sie nämlich im §. 66 auch den von dem Großherzog erlassenen Verordnungen den Charakter der Allgemeinheit beilegt, welcher hauptsächlich Gesetze von Verordnungen unterscheidet, — „welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, gehören zur ständischen Zustimmung; wenn man aber die Freiheit der Personen und des Eigenthums gehörig ins Auge faßt, so könnte man sagen, alles und alles gehöre zur Gesetzgebung, denn außer der Sachenwelt, welche ja im Eigenthum des Menschen ist, und der Personenwelt ist mir im Staate nichts bekannt. Dieser Satz gieng zu weit, und man wird also mehr mit Gegensätzen und Vergleichen gegen die das Verordnungsrecht der Regierung bestimmenden Paragraphen helfen müssen, in welcher Beziehung dann der §. 66 der allein entscheidende ist. Er ertheilt der Regierung die Vollziehung und die Handhabung der Gesetze, er ertheilt ihr das Recht zu allgemeinen Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließen und alle Verordnungen über das Sicherheitsrecht. Ich kann, meine Herren, es nur beklagen, wenn ich überhaupt davon sprechen wollte, was bei einer erst zu gründenden Verfassung zu den Rechten der Kammer gezählt wer-

den soll, ich kann es beklagen, und bedauern, und beklage es, daß man hier allerdings sehr unbestimmt war, und ich könnte beweisen, daß man in diesem Paragraphen in der Beschränkung der Rechte der Kammer bei Theilnahme an der Gesetzgebung zu weit gieng. Ich kann es mir aber auch erklären, warum es geschehen ist, es erklären aus der Natur unserer Verfassung als einer octroyrten, als einer nur vom Fürsten ertheilten Verfassung. Ich kann es aber nicht wegdemonstriren, daß alle Verordnungen, die sich aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht und Sicherheitsrecht des Staats ableiten, von dem Fürsten allein erlassen werden können. Wenn ich nun in diesen Gegensatz zu dem die Freiheit und das Eigenthum betreffenden, dem ständischen Gesetzgebungsrecht zustehenden Gesetzen die Schulordnung stelle, wenn ich besonders den von unserer Kommission bezeichneten ersten Paragraphen, nämlich die Bestimmung über das, was in den Schulen gelehrt werden solle, betrachte, und mich frage, ob dies zur Gesetzgebung gehöre, d. h. also, ob es Freiheit und Eigenthum betreffe, oder ob es in die Sphäre des Aufsichtsrechts der Regierung über die Nothwendigkeit der Voraussetzungen der Staatsgesellschaft falle, so muß ich mir gestehen, daß es eher zum letzteren gehört. Ich kann alles zugeben, was man von der Wichtigkeit des Schulunterrichts spricht, allein ich kann nicht einsehen, wie die Gegenstände, welche gelehrt, worin das Volk unterrichtet werden soll, einen unmittelbaren Bezug auf Freiheit und Eigenthum der Personen haben, und in so fern nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unter dem ständischen Gesetzgebungsrecht stehen. Die Pflege des Unterrichts des Volks, die ganze Wissenschaftspflege gehört meiner Ueberzeugung nach zu dem Aufsichtsrecht der Regierung, denn wenn z. B. die Regierung auf einer Universität einen neuen Lehrstuhl errichtete, so war dieses gewiß kein Gegenstand, der in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und doch müßte man es annehmen, wenn die Wissenschaftspflege unter dem ständischen Gesetzgebungsrecht steht, denn es wäre ja alsdann eine Abänderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes, wozu die Kammer nach §. 65 der Verfassungsurkunde einstimmen muß. Die Freiheit der Personen ist darin, was gelehrt werden soll, nur etwa für jene bedroht, die da lehren sollen, d. h. für die Schullehrer, während das Eigenthum gar nicht geschmälert oder betroffen wird, indem das, was gelehrt werden soll, Niemand's Eigenthum ist, und es Niemand verwehrt ist, mehr zu lernen, als was er in der Schule gelehrt wird.

Was den zweiten Paragraphen, nämlich den Zwang zum Besuch der Schule und die deshalb getroffenen Strafbestimmungen betrifft, so hat dieses allerdings einen Bezug auf die Freiheit, und in so fern auf das Gesetzgebungsrecht der Kammer; allein dabei ist denn doch noch zu erwägen, daß man einen Unterschied machen muß zwischen solchen Strafen, die durch wirkliche Vergehen herbeigeführt werden, und zwischen Strafen, welche höchst unbedeutend sind, und nur zum Zweck haben, ein Gesetz, das kein Strafgesetz ist, im Vollzug zu sichern, also sogenannte Ordnungsstrafen, welche letztere in dem Recht der Handhabung der Gesetze liegen, welches verfassungsgemäß der Regierung zusteht. Die Strafen, die in der Schulordnung genannt sind, sind zu unbedeutend, als daß man sie Vergehensstrafen nennen könnte, sie sind offenbar unter die Ordnungsstrafen einzureihen, die man wohl überall der Anordnung der Regierungsgewalt überlassen hat. Wenn man dies aber auch nicht annehmen wollte, so ist in jenem Paragraphen der Schulverordnung zu klar ausgesprochen, daß sie jene Strafen aus dem Schulgedikt vom Jahr 1803 ableiten. Wenn diese Paragraphen allein unsere Zustimmung begründen, so sind sie aus einem bestehenden Gesetz genommen, sie halten dieselbe ganz aufrecht, und nach dieser Betrachtung kann ich nicht die Vorlage dessen fordern, was in einem alten Gesetz schon bestimmt ist. Ohnehin gehen jene Paragraphen so weit, daß sie sagen, wenn eine fortwährende Versäumnis Statt finde, so sei diese Widerspenstigkeit dem Bezirksamt anzuzeigen, was doch offenbar nichts anders als der schon längst anerkannte Satz ist, daß, wenn irgend Jemand sich gegen die Anordnungen des Staats widerspenstig zeigt, er dem Bezirksamt zur Bestrafung angezeigt werde. Wie er aber bestraft werden soll, steht nicht darin, allein er wird nach den schon bestehenden Gesetzen bestraft werden, und ich kann demnach wieder hieraus nicht einsehen, in wie weit hier eine Reklamation Statt finden soll, wo es sich nur von Anwendung schon bestehender Gesetze handelt.

Unter Nr. 3 werden weitere Artikel bezeichnet, die sich besonders darauf beziehen, wie weit durch Privatlehrer ein Unterricht in Befreiung von dem öffentlichen vom Staat erteilt werden solle, wobei übrigens selbst zugegeben wird, daß dieser Paragraph sich insbesondere auf den §. 1, nämlich auf dasjenige beziehe, was in Volksschulen überhaupt gelehrt werden solle. Wenn wir aber annehmen, daß der Volksunterricht in dem Aufsichtsrecht der Regierung liegt,

so müssen wir zugeben, daß es auch zur Handhabung der daraus gestoffenen Bestimmungen gehört, die Anordnungen über den Privatunterricht zu geben und zu beaufsichtigen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Privatunterricht mit der Folge der Befreiung vom öffentlichen Unterricht erteilt werden kann. Uebrigens sind diese Paragraphen rein reglementarischer Natur, wie z. B. der §. 10, wornach die Kinder, für welche ein Privatlehrer gehalten wird, um von dem Besuch der Volksschule frei zu seyn, eine Bewilligung des Schulvisitators nöthig haben. Hierzu ist nothwendig, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtskandidat ist, sich zuvörderst über die nothwendigen Fähigkeiten ausweisen muß, unter welcher Voraussetzung alledann die Befreiung von dem Besuch der Volksschule nicht versagt werden darf.

Der vierte Punkt betrifft die Sonntagschulen und fällt mit der Hauptfrage zusammen, ob die Pflege des Unterrichts zur Aufsicht der Regierung oder zum Gesetzgebungsrecht der Kammer gehört. Gehört sie zur ersten, so können auch die Werktagsschulen von den andern nicht getrennt werden. Was sodann die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen durch die Schulbehörden oder Schulinspektoren betrifft, so muß ich gestehen, daß ich kaum glaube, die Kammer werde diesen Paragraphen, als zum Kreis der ständischen Gesetzgebung gehörig, reklamiren. Ein Theil dieser Bestimmungen, welche zum Gesetzgebungsrecht gehören, sind uns in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vorgelegt, und wer über dem Lehrer steht, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, wer diejenige Behörde sei, die überhaupt darüber zu bestimmen hat, wie der Unterricht im Ganzen zu verwalten sei, kann nie nach der Verfassung zum ständischen Gesetzgebungsrecht gehören, sondern liegt im Verwaltungsrecht der Regierung. Man könnte zwar einwenden, es sei ja das größte Recht der Kammer, darüber irgend eine Einsicht zu haben, wie die Gesetze vollzogen werden und besonders wie die sie vollziehenden Beamten ihre Schuldigkeit thäten, denn diese kosten ja Geld des Volks. Allerdings ist es das größte Recht, darüber Einsicht zu haben; allein daraus folgt nicht, daß wir nunmehr in die Bestimmungen eindringen, welche die Regierung über die Aufstellung, Anordnung, Besetzung der Verwaltungsbehörden erläßt, sondern es folgt daraus, daß, wenn das Budget vorgelegt wird, und es sich darum handelt, ob wir zu solchen Verwaltungsstellen Gelder bewilligen wollen oder

nicht, wir erklären können, wir bewilligen diese Gelder nicht, wenn uns die Art der Verwaltung nicht gefällt. In die Art und Weise der Errichtung der Stelle aber, wozu Gelder gefordert sind, unmittelbar einzudringen, geht zu weit. Wenn heute eine Stelle im Staat bestünde, die durch fortwährende üble Besetzung wirklich weit herabgekommen wäre, wenn eine neue Verwaltungsstelle geschaffen, aber mit solchen Männern besetzt würde, denen wir unter keiner Bedingung unser Zutrauen schenken, würden wir wohl zu der Regierung sagen: du hast diese Stelle nicht so besetzt, wie wir es fordern, wir haben das Recht, uns in diese Besetzung einzumischen, sie vor uns zu ziehen und also diese Stelle selbst zu besetzen? Gewiß nicht! Wir können und werden aber sagen: wir geben dazu nichts im Budget; und wenn nur die von einigen Rednern ausgedrückte Unzufriedenheit über diese Schulordnung von der Mehrheit der Kammer getheilt würde, so würde wahrscheinlicher Weise in dem Budget jede Position für die Schullehrer verworfen werden, und wir hätten damit wenigstens im verfassungsmäßigen Wege ein Mittel, unsere Unzufriedenheit mit dieser Schulordnung zu erkennen zu geben. Ergreifen wir also dieses verfassungsmäßige Mittel, aber nicht jenes, von der Regierung zu fordern, eine Verordnung vorzulegen, die, wie ich wiederholen muß, nicht Freiheit und Eigenthum unmittelbar betrifft, sondern mehr in das Aufsichts-, Befehlshandlungs- und Verwaltungsrecht der Regierung eingeht.

Hinsichtlich der Besorgnisse über die Möglichkeit einer obscurantischen, pietistischen, servilistischen Richtung des Unterrichts des Volkes, so wie darüber, daß die Geistlichkeit, welcher der Unterricht zur ersten Aufsicht und Pflege übertragen worden ist, ein Werkzeug des Despotismus und Obscurantismus werden könne, muß ich aber gestehen, daß ich sie nicht theile, daß ich von der evangelischen und katholischen Geistlichkeit in gar keiner Weise dieses befürchte. Es wird in der Rede des Abg. Weller der Schulverordnung der Hauptvorwurf gemacht, man habe die Schulen der Geistlichkeit ganz allein unterstellt, allein ich muß gestehen, ich wäre begierig, zu erfahren, wem anders man das Volksschulwesen eigentlich unterstellen solle, wenn man auch nur im mindesten die Absicht hat, einen zweckmäßigen, gehörig beaufsichtigten Unterricht zu erhalten. Soll man es etwa einer freien Schulgewalt der Staatsbürger, und somit den Eltern selbst, übertragen, so gehören dazu doch Voraussetzungen, die wahrlich bei uns nicht eingetreten sind, und

an welche gegenwärtig nur zu denken, als hochverrätherisch ausgelegt werden könnte. Die freie Schulgewalt reducirt sich auf die Durchführung einer vollständigen Volksherrschaft und Freiheit; allein davon sind wir entfernt, und es kann von dieser selbstständigen Schulgewalt um so weniger die Rede seyn, als wir dann wahrlich nicht in den Fall kommen könnten, Staatsgelder für irgend eine solche Einrichtung zu bewilligen, die unter einer Gewalt stünde, die mir unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eigentlich undenkbar ist. Dann ist aber Niemand mehr übrig, als der Staat, und dieser hat ja gerade vollkommen die Leitung und Aufsicht des Unterrichts an sich gezogen; denn was die evangelische Kirche betrifft, so muß ich nach den Grundsätzen unseres evangelischen Kirchenrechts, wenn ich auch zugäbe, die Geistlichkeit habe ganz allein die Aufsicht zu führen, geradezu behaupten, sie sei in den Händen des Staats, denn bekanntlich ist nach den Grundsätzen unseres, von der Regierung angenommenen, übrigens bestrittenen Kirchenrechts dem Regenten, als *summus episcopus*, die oberste Leitung und Aufsicht über die Kirche anvertraut, und wenn also die Kirche die Schule beaufsichtigt, so wird sie wieder von der Regierung beaufsichtigt, untersteht ihr also in Beziehung der Einwirkung auf die Schule. Aber nicht allein die Kirche hat hier zu handeln und zu wachen, sondern der Bürgermeister mit dem Kirchengemeinderath muß als Schulvorstand beigezogen werden. Wenn man nun sagt, dieser Kirchengemeinderath stehe von Anfang an unter dem Einfluß der Kirche, — je nun, ich kenne die Leute nicht so genau, allein ich gestehe doch, daß man dieses umgekehrt von allen ähnlichen Stellen immer sagen kann. Nimmt man den Bürgermeister an, und will man die Sache ihm nicht allein überlassen, so wird man sagen können, die Mitglieder des alsdann zuzuziehenden Gemeinderaths seien von ihm influencirt, und man wird also nie von einer wirklich unabhängigen Behörde sprechen können.

In der hier zusammengesetzten Behörde des Schulvorstandes befindet sich aber nur ein Geistlicher, und zwar der Ortsgeistliche, so, daß man nicht sagen kann, daß die Geistlichkeit übertriebenen Einfluß dabei besitze. Von unsern evangelischen Geistlichen befürchte ich jedenfalls keine pietistischen Umtriebe und dadurch eine schlechte Richtung des Unterrichts, denn in einem Staat, der erst kürzlich eine allgemeine Synode hielt, welcher weltliche Mitglieder beiwohnten, kann ich nicht besorgen, daß die Geistlichkeit kopfhängerischen, verfinsterten Umtrieben Gehör zu schenken geneigt wäre,

dagegen schützt sie der Geist der Untersuchung in dem Protestantismus und die Wiederkehr der die ganze Geistlichkeit versammelnden Synoden. Vielmehr ist es der Geistlichkeit zu verdanken, daß der Volksunterricht und die Schulbildung so weit bei uns fortgeschritten ist, und hätte man die Geistlichkeit nicht gehabt, so wären wir vielleicht in einem Zustande, der in einem andern Lande als von der Geistlichkeit herkommend beklagt worden ist. Aber auch die katholische Geistlichkeit zeichnet sich eben so sehr aus durch innige und lebhafteste Theilnahme am Volksunterricht, und wir haben in diesem Saale schon anerkannt, was einzelne würdige Geistliche hierin gethan haben, und anerkannt, was in ihrer Allgemeinheit von ihrer Seite für den Unterricht und im fortschreitenden Bildungsleben des Volks geschehen ist. Ich bedauere daher, daß man in einer Rede sich von solchen Besorgnissen hat hinreißen lassen, als wenn unsere Geistlichen schlimmer werden könnten, als selbst am Ende die Dominikaner in Spanien.

Unter diesen Voraussetzungen also, wo ich den Grundsätzen und Gesichtspunkten der Kommission meinen Beifall nicht geben und die Besorgnisse eines Redners nicht theilen kann, vermag ich nicht, für die Reklamation der Schulverordnung in dem beantragten Umfange zu stimmen. Ich gebe zu, daß vielleicht einzelne Bestimmungen darin enthalten sind, die man hätte reklamiren können, allein diese sind jedenfalls nicht von der Art, daß sie uns veranlassen könnten, das Schulgesetz, wie es vorliegt, zu verwerfen. Es würde auch wahrlich keinen guten Eindruck machen, wenn wir, nachdem wir das Schulgesetz eine ziemlich lange Zeit hindurch berathen haben, wegen Fragen, die selbst jedenfalls noch bestritten sind, zu verwerfen. Ich stimme nicht deshalb für diese Verwerfung, folgerweise aber auch nicht für die Reklamation der Schulverordnung.

Mit Unterbrechung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand, macht der Herr Finanzminister, unter Hinweisung auf das Reg. Blatt vom 26. Mai d. J., Nr. XXIII, folgende Vorlagen:

1) eine Verordnung, wornach für die ersten sechs Monate des Rechnungsjahrs 1835 die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer nach dem Budgetjahr 1834 erhoben werden solle, indem vorauszusehen sei, daß bis zum Anfang des Budgetjahrs über das Budget in der Kammer noch nicht votirt seyn werde;

2) eine höchste Verordnung in Beziehung auf die provisorischen Zollverhältnisse mit der Schweiz;

3) ein höchstes Rescript, wonach der Geh. Referendar G o s w e i l e r zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über die Zollvereinsache ernannt wird.

Es wird

beschlossen:

ad 1. das Gesetz über die provisorische Steuererhebung an die Budgetkommission zu verweisen;

ad 2 und 3. die beiden andern Mittheilungen ad acta zu nehmen.

Die unterbrochene Diskussion wird hierauf wieder fortgesetzt, und es erhält der Abg.

v. R o t t e c k das Wort: Ich habe — spricht er — schon oft Gelegenheit gehabt, das Talent der Gründlichkeit und Klarheit an meinem Freunde, dem Abg. S a n d e r, zu bewundern. Heute hat er mir leider Gelegenheit gegeben, auch sein Talent — er nehme mir es nicht übel — der Spitzfindigkeit und seine Liebe zum Paradoxen wahrzunehmen. Ich will ihm nicht in allen Details seiner Bemerkungen folgen, und zwar um so weniger, da die Diskussion über das Allgemeine des in Frage liegenden Verichts eröffnet ist. Aber einige auf die Hauptsache und die hier zu entscheidende Hauptfrage zunächst Bezug habende Betrachtungen muß ich nothwendig mit einigen Gegenbemerkungen bekämpfen.

Der Redner führt uns zuerst auf das Schlachtfeld von 1831 und 1833 zurück, wo wir mehrere lange Sitzungen damit zubrachten, um das allerdings schwer aufzufindende oder mit voller Klarheit und Bestimmtheit festzusetzende Prinzip über die zwischen Gesetz und Verordnung zu ziehende Grenzlinie zu finden. Das aber kann ich behaupten, und darin werden mir die Mitglieder der Kammer beipflichten, daß nicht eine Behauptung, nicht eine Ansicht von Gesetz und Recht in jenen beiden Jahren vorgetragen worden ist, die mit den von dem Abg. S a n d e r aufgestellten auch nur die kleinste und entfernteste Vergleichung aushalten könnte. Der Abg. S a n d e r hat sich zuerst dahin ausgesprochen, daß er gar keine allgemeine Grundsätze hier erkenne, oder gar keinen von den Grundsätzen, die in dieser Kammer ausgesprochen worden, als den richtigen betrachte. Ich glaube, die Kammer wird, ohne sich hier in eine lange Untersuchung, die mehr einer akademischen Disputation ähnlich seyn würde, aufs Neue einzulassen, jenen Grundsätzen folgen, die sie bei ihren

Beschlüssen in den Jahren 1831 und 1833 geleitet haben und die, ich möchte sagen, auch dem nicht juristisch gebildeten Verstand von selbst einleuchten.

Der gesunde und klare Menschenverstand, der sich durch Lesen und nähere Betrachtung von öffentlichen Angelegenheiten gebildet hat, wird wenigstens einen Unterschied, wenn auch nicht einen ganz genauen zwischen Gesetz und Verordnung bemerken. Oder sollen wir denn ganz ohne alle Grundsätze seyn, wenn wir diese wichtige Frage von Provisorien entscheiden, oder sollen wir ganz und gar keine Anwendung von unseren darauf gefaßten Beschlüssen in vorkommenden Fällen machen? Nach der Ansicht des Abg. Sander und der Ausführung, welche er gegeben, würde eigentlich alles dasjenige Gesetz seyn, was die Regierung dafür zu erklären für gut findet. Das ist ein trefflicher Satz. Wenn er durchgeht, wenn er die Anerkennung oder die Handhabung von Seiten Derjenigen, welche die Macht haben, findet, dann könnten wir nach Hause gehen und dem Volke die Kosten des Landtags sparen. Das ist Gesetz, sage ich kurz und einfach, was im Allgemeinen verfügt, d. h. nach Begriffen verfügt und nicht schon in einem andern höheren Gesetz, das nämlich in höherer Allgemeinheit verfügt hat, enthalten ist, also nicht bloß zur Vollziehung einer schon früher gegebenen allgemeinen Verfügung erlassen wurde; und wenn ein Zweifel in concreten Fällen darüber entsteht, ob eine gegebene Verfügung in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung oder Ordonanzen gehöre, so entscheidet darüber die Volksrepräsentation, weil diese das allgemeine Recht der entscheidenden Theilnahme an den Gesetzen hat, und gewiß alles dasjenige, was von den drei Faktoren der Gesetzgebung beschlossen wird, und zugleich diese Eigenschaft der Allgemeinheit hat, als ein Gesetz von der ganzen vernünftigen Welt wird anerkannt werden, und weil sonst die Regierung, die die Macht in den Händen hat und der eine freie Auslegung zusteht, alles unter den Titel der Verordnungen bringen könnte. Wahr ist es, daß der §. 66 einen Gegensatz der schönen Verheißung des §. 65 bildet, und der Abg. Sander hat aus dem Umstand, daß die Verfassung nach ihrem Ursprung eine octroyirte sei, abgeleitet, d. h. erklärlich gemacht, was wir schon längststens einsehen, nämlich daß man eben mit der einen Hand gab und mit der andern zu nehmen sich vorbehielt. Aber die vernünftigste und rechtliche Auslegungsregel von solchen sich scheinbar widersprechenden Verfügungen und Bestimmungen besteht darin, daß die Auslegung gegen Diejeni-

gen gemacht werden muß, die da deutlich und bestimmt hätten reden können und sollen, aber nicht also geredet haben, und diese Person ist die Autorität, von der aus die Verfassung uns gegeben wurde, an der wir zwar nichts ändern durften, aber doch das Recht und die Schuldigkeit haben, einen vernünftigen, einen nicht widersprechenden, einen nicht insidiösen Sinn hineinzulegen. Das ist freilich wahr, daß die Wichtigkeit nicht den Charakter der Gesetze ausmacht, und ich erinnere mich auch nicht, gehört zu haben, daß irgend Jemand von uns diese Behauptung aufgestellt hätte. Nein, wir haben bloß gesagt, daß wenn eine Verordnung die erste Eigenschaft und den Hauptcharakter des Gesetzes in sich trage, daß sie im Allgemeinen verfüge, dann auch noch der andere Charakter der Wichtigkeit hinzukommen möge, oder müsse, oder solle, um uns zur Reclamation dieser Verordnung zu bestimmen; während, wenn es sich bloß um ganz unbedeutende Dinge handle, wir leichter darüber weggehen könnten.

Ob nun gleich diese beiden Bestimmungen noch nicht alles erschöpfen, was darüber gesagt werden kann, so sind sie doch für die Hauptfrage, welche vorliegt, entscheidend; und eine weitere Ausführung, wodurch nur die Diskussion zu sehr verlängert würde, wäre jetzt nicht am Platze. Auch von Unwiderruflichkeit ist die Rede gewesen und gesagt worden, daß das ein Gesetz sei, dem der Charakter der Unwiderruflichkeit zukomme. Nein! wir haben nur den wichtigen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung aufgestellt, wonach eine Verordnung von der Regierung morgen oder übermorgen widerrufen und durch eine dritte Verordnung ersetzt werden kann, während ein Gesetz doch wenigstens nur durch die gemeinschaftliche Mitwirkung der Regierung und der Stände abgeändert oder widerrufen werden kann. Wer die Wichtigkeit dieses Unterschieds nicht einsehen will, dem habe ich darüber nichts weiteres zu bemerken. Daß der §. 65 der Verfassung, der da alle die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetze der Genehmigung der Stände unterwirft, auch auf die in Frage stehenden Schulverordnungen anzuwenden sei, ist unläugbar und springt in die Augen; denn welcher Theil oder Kreis der Freiheit ist wichtiger für uns, als derjenige, welcher die Erziehung unserer Kinder und der Kinder unserer Mitbürger in sich schließt? Und auch das Eigenthum selbst ist in Sprache, weil wir ja genöthigt sind, dem Lehrer Schulgeld zu bezahlen, und die Pflicht haben,

diesen bezahlten Unterricht 6 bis 7 Jahre lang für unsere Kinder fortzusetzen, und auch noch viele andere Ausgaben in Frage kommen, die zwar zum Theil durch das Schulgesetz bestimmt sind, zum Theil aber in der Schulverordnung liegen. Das war mir auch eine sehr befremdende Behauptung, daß das Recht, Schulverordnungen zu erlassen, die Gegenstände des Unterrichts zu bestimmen, die Eltern zu zwingen, die Kinder in die Schule zu schicken, und sie zu strafen, wenn sie es nicht thun, oder an einem oder dem andern Tag ihr Kind zu Haus behalten, die Beschränkung des Rechts der Eltern, ihre Kinder durch Privatunterricht bilden zu lassen, daß, sage ich, alles dieses aus dem Aufsichtsrecht fließen solle. Das Aufsichtsrrecht giebt gar kein Recht, Gesetze zu geben, nicht einmal ein Recht, zu verordnen; sondern es ist eben das Aufsichtsrrecht; nämlich das Recht, zu schauen, zu hören, wahrzunehmen, sich zu unterrichten von dem, was vorhanden oder nicht vorhanden ist, und dann wird, je nachdem man vermöge dieses Aufsichtsrrechts etwas inne geworden ist, oder wenn man den Mangel von etwas, das da seyn sollte, wahrgenommen hat, entweder durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung abgeholfen, je nachdem der Gegenstand, um den sich handelt, in den Kreis der Gesetzgebung oder der Verordnung gehört. Das Aufsichtsrrecht also enthält in sich nicht das Recht der Festsetzung von irgend etwas, was geschehen soll oder nicht; sondern nur das Recht, zu schauen und zu hören, was faktisch geschieht, oder ob das, was gesetzlich verordnet ist, wirklich geschieht. Nach dem Princip des Abg. Sander würden die Zollgesetze auch aus dem Aufsichtsrrecht fließen, denn da sieht man eben auch nach, wie viele Waaren heraus und hinein gehen, und könnte dann sagen, man dürfe den Zoll durch Verordnungen festsetzen, denn dieses fließe aus dem Aufsichtsrrecht. Alle Gesetze, die uns vorgelegt werden, so wie auch dieses Gesetz über die Verhältnisse der Schullehrer, an dessen Erörterung der Abg. Sander auch vielen Theil nahm, fließen dergestalt aus dem Aufsichtsrrecht; denn man hat dabei gesehen und geschaut, und erforscht, wie viel man Lehrer in den Gemeinden habe, ob sie mit dieser oder jener Besoldung leben können und wie viele Mittel uns zu Gebot stehen, um solche zu befriedigen u. Hier waren also auch die dießfalligen Bestimmungen rein solche, die aus dem Aufsichtsrrecht fließen. Ich frage den Abg. Sander, ob er auch nur eine Bestimmung nennen kann, die nach dem vor ihm aufgestellten Begriff nicht in dem Aufsichtsrrecht ent-

halten wäre, es sei denn, daß er annehme, die Staatsgewalt gebe ihre Gesetze mit verbundenen Augen oder blind, wo man dann freilich nicht sagen könnte, sie seien aus dem Aufsichtsrrecht abgeleitet. Die fraglichen Gesetze aber sind gewiß nicht mit blinden oder verschlossenen Augen gegeben worden, und es werden deren auch in Zukunft keine dergestalt gegeben werden.

Eben so war es mir befremdend, die Strafen, die wegen Nichtbeobachtung der Schulordnung festgesetzt worden sind, unter dem Titel der Ordnungsstrafen der Gesetzgebung entzogen zu sehen und sagen zu hören, sie seien bloß Mittel zu Handhabung der Gesetze, d. h. um sich zu versichern, daß die Gesetze beobachtet werden. Was sind denn alle andern Strafen anders, als Mittel zur Handhabung der Gesetze; oder Mittel, sich zu versichern, daß den Gesetzen Folge geleistet werde? — Alle Strafen ohne Unterschied haben diesen Charakter an sich.

Endlich giebt uns noch der Redner einen Trost, indem er sagt, auch bei denjenigen Verordnungen, die uns nicht gefallen, hätten wir doch immer ein Mittel, uns derselben zu entledigen, oder etwa deren Abänderung zu bewirken, wenn wir nämlich sagen: wir geben und zahlen das nicht, was verlangt wurde, um diese Verordnung zu vollziehen. Dies ist sehr wahr und schön, und der Redner hat sich dadurch selbst widerlegt, als er sagte: er könne nicht begreifen, wie die Kammer aus dem Umstand, daß die Schulverordnung nicht vorgelegt sei, ein Motiv ableiten möge, das Schulgesetz nicht zu votiren. Für mich wird es allerdings ein Motiv seyn, und ich werde gleich nachher sagen, warum? Ich frage aber zuvörderst, ob, wenn wir auch mit der Schulverordnung zufrieden wären, und darum allein, weil wir damit zufrieden sind, die Geldsummen auf die Gemeinde- und auf die Staatskasse wüßten, der Zweck des Abgeordneten Sander erreicht wäre? Diese gesetzliche Bestimmung wäre dann eine bleibende Auslage für die Gemeinden und die Staatskasse; allein morgen käme dann eine andere Schulverordnung, die nicht so gut und schön ist, wie diejenige, die der Abg. Sander in Schutz genommen hat, sie könnte ganz anders lauten, und, wie leider zu fürchten ist, von Petersburg, Berlin, Wien oder Frankfurt aus stark influencirt seyn; und dann gieng unsere Zahlung aus dem Bentele des Volks doch fort.

Der Abg. Sander hat mich also durch seinen Vortrag in Staunen und Betrübniß versetzt, allein ich habe zum

Trotz die Ueberzeugung, daß dieser Vortrag die Schluffassung der Kammer über diesen Punkt nicht bestimmen werde. Herr Staatsrath Nebenius ist in seinen Behauptungen weniger weit gegangen, als der Abg. Sander, denn nach der Behauptung jenes Sprechers würden wir das Recht haben, die fragliche Verordnung zu reklamiren, wenn sie etwas Neues enthielte. Sein Hauptmotiv geht nämlich dahin, daß sie nichts Neues enthalte, sondern das meiste wenigstens schon in dem Edikt von 1803 enthalten sei; und dann ist auch zur Rechtfertigung jener Verordnung einiges gesagt worden, in das ich mich aber nicht einlasse, weil ich hier nicht von dem Materiellen, sondern bloß von dem Prinzip rede. Ich will nicht sagen, ob mir die Schulverordnung gefällt oder nicht, denn dadurch würde die Diskussion ins Unendliche verlängert; sondern ich behalte mir alles dieses für die Zeit vor, wenn die Verordnung selbst uns einmal vorliegt. Hier rede ich bloß von dem Prinzip, dem einzigen, wovon hier gesprochen werden kann, nämlich von dem Rechte, das die Regierung behauptet und das ihr der Abg. Sander zuschreibt: den Geist des Unterrichts, den Schulplan, die Lehrgegenstände, den Zwang, der gegen die Eltern und Kinder anzuwenden ist, nach eigenem Willen heute so und morgen anders zu bestimmen; und da sage ich, dieses Prinzip ist der Tod alles unseres Rechtes, ein Prinzip, das uns nach China versetzt. Wenn man die Regierung zum alleinigen und obersten Schulmeister oder Zwangslehrer machen, wenn man in ihr Ermessen allein stellen will, was gelernt und was gelehrt werden soll und unter welcher Leitung die Zwangsschulen — denn das sind sie, weil man sie nicht bloß freiwillig benützt, sondern alle nachwachsenden jungen Bürger hiezu zwingt — stehen soll; ich sage, wenn man alles dieses der Regierung, ja überhaupt der Staatsgewalt anvertrauen oder überantworten will, so wollte ich lieber noch in Paraguay wohnen, zu der Zeit, wo die Jesuiten dieses ausschließliche Recht geübt und diese die Erziehung nach ihrem Gefallen und ihrem System geleitet haben, denn bei den Jesuiten war doch noch ein höheres Gesetz zu Grund liegend, von welchem sie wenigstens nicht ganz sich entfernen konnten, ein Gesetz nämlich, das einen einheimischen Ursprung hat, auf das man recurriren konnte, wenn es in gar zu greuelm Widerspruche mit den Fortschritten ihrer Herrschaft gestanden wäre. Ich will fast noch lieber, daß die Priester das unbeschränkte Recht über die Schulen haben, als die Regierung oder der Staat; denn ich will, daß den

Verhandl. der II. Kammer 1835. II. Heft.

Eltern hier ein großer Theil von Freiheit in Beziehung auf ihre eigenen Kinder zusuche, und will ferner, daß auch das ganze Volk in Beziehung auf die für den Unterricht aller nachwachsenden Bürger festzusetzenden Bestimmungen den ihm gebührenden Kreis von Freiheit habe. Nach dem Grundsatz des Abg. Sander würden wir dem Recht der Regierung gar keine Grenze mehr setzen können. Sie könnte statt eines siebenjährigen Unterrichts einen zwölfjährigen bestimmen, und gleich wie sie diesen und jenen Lehrgegenstand verordnet, auch diese oder jene andere Gegenstände vorschreiben; sie könnte die nachwachsenden Bürger in denjenigen Jahren, wo die Bildung nicht nur anfängt, sondern wo man einen gewissen Stempel für das ganze Leben erhält, zu willenlosen Knechten machen. Dies ist aber kein Grundsatz für einen constitutionellen Staat, für ein seiner Freiheit und seiner Würde bewußtes Volk. Den Eltern gebührt das erste Recht der Erziehung, und der Staat hat bloß das Recht, anzuordnen und dafür zu sorgen, daß dem Kind der gebührende Grad von Unterricht gegeben werde und man sich darüber ausweise, allein die Bestimmung dessen, was nothwendig ist, kann nicht der Regierung überlassen bleiben, sondern gehört in den Kreis der Gesetzgebung. Darum also, weil es sich hier um das Prinzip handelt, erkläre ich, daß allerdings die Entscheidung der Frage, ob die Verordnung uns vorgelegt werden soll, oder nicht, für mich ein Motiv seyn wird, das Gesetz, das uns vorgelegt ist, anzunehmen oder zu verwerfen. Jeder von uns mag seine besonderen Motive haben, das Schulgesetz anzunehmen oder nicht; mein Motiv ist das, welches ich genannt habe, und das, wie ich glaube, ein sehr wichtiges Motiv ist; denn wenn ich das Schulgesetz genehmige, ohne zugleich der Vorlage der Schulverordnung gewiß zu seyn, so votire ich Geld auf den Beutel der Bürger und der Gemeinden, ohne zu wissen, ob es gut oder zweckmäßig angewendet ist, und willige gewissermaßen stillschweigend ein in das von der Regierung und dem Abg. Sander geforderte Recht.

Auch der Abg. Platz hat bemerkt, es sei ganz undenkbar, wie die Kammer die Zustimmung zu einem Gesetz abhängig machen könne von einem ganz andern Gesetz, das mit diesem Gesetz über die Bezahlung in keiner Verbindung stehe; es sei dies so viel, als ob man, wenn von der Besoldung der Staatsdiener die Rede sei, zuerst nach der Vorlage und Prüfung anderer Gesetze verlangen wollte. Die Schulverordnung ist aber mit diesem Gesetz in enger und nächster Verbindung, und

selbst bei den Staatsdienern frage ich nach dem Inhalt und Geist der Gesetze und Verordnungen, zu deren Durchführung sie bestimmt sind. Wenn uns von der Regierung vorgeschlagen würde, Befoldungen für Beamte zu dekretiren, die den Austrag hätten, eine nur mißfällige Verordnung oder Gesetz zu vollziehen, so würde ich nach dem Grundsatz des Abg. Sander die dafür verlangte Befoldung verweigern. Für die Frage, wie viel oder wie wenig man für die bewaffnete Macht oder das Heerwesen zu bewilligen habe, ist auch das Gesetz über die Art und Weise, wie diese Macht zu Stande gebracht werden solle, nämlich das Conscriptionsgesetz entscheidend. Wenn wir das Geld für die Gendarmerie votiren, so wollen wir das Gendarmeriegesetz auch haben, wir wollen wissen, wofür das Geld ausgegeben wird und so jedes Gesetz, das eine Ausgabe in dem Budget zur Folge hat. Wenn ich nun behaupte, daß der Inhalt der Verordnung oder der Gegenstand derselben wirklich Gesetz sei, und sie daher reklamire, so muß ich allerdings auch auf die Wichtigkeit derselben Rücksicht nehmen, und da will ich nun nur noch bemerken, daß der Kontrast ungeheuer ist zwischen der vergleichungsweise Geringsfügigkeit mancher Bestimmungen in dem Schulmeisterbefoldungsgesetz und der außerordentlichen Wichtigkeit mancher Hauptbestimmungen in der Schulverordnung. Wir haben lange darüber gesprochen und diskutiert, ob der Lohn für die Besorgung der Thurmuhre in die Befoldung der Schullehrer eingerechnet, und nach welchem Fuß die Naturalien, die sie beziehen, taxirt werden solle, und nun sollten wir nicht in Berathung ziehen dürfen, was unsere Kinder lernen sollen, und wozu man sie und ihre Eltern mit Zwang anhalten dürfe? Mit dem Widerspruch dieser verschiedenen Ansichten kann ich mich nicht vereinigen.

Dabei verlange ich übrigens nicht, daß wir diese Verordnung vor der Abstimmung über das Schulmeistergesetz wirklich erhalten und darüber diskutiren, sondern ich verlange bloß das bestimmte und deutliche Versprechen der Regierung, daß sie sie vorlegen wolle, was dann zugleich ein Anerkennung wäre, daß sie wirklich bestimmt zum Kreis der Gesetzgebung und nicht der willkürlichen Gewalt gehöre. Man könnte auch nach einem anderen Antrag des Abg. Merk die ganze Verordnung vorlegen, ohne daß man sich jetzt in einen langwierigen, vielleicht ärgerlichen Streit darüber einlasse, ob der §. 2 oder 3 ein Gesetz sei. Haben wir ja doch im Forstgesetz, das wir vor zwei Jahren diskutirt haben, auch

verschiedene Bestimmungen gehabt, die gewiß in den Kreis der Verordnungen gehört haben. Allein es ist schön und human, und zeigt ein wechselseitiges Vertrauen an, wenn man solche größere Gesetze, ohne Unterschied, ob einzelne Paragraphen dem Kreis der Verordnung oder Gesetzgebung angehören, der Kammer vorlegt, um so mehr, da doch solche reglementäre Bestimmungen und Verordnungen in einer Wechselwirkung und einem Zusammenhang mit den eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Erwähnung des Edikts von 1803 kann mich von meiner Forderung nicht abbringen, da nach §. 65 der Verfassung nicht bloß zur Erlassung von neuen Gesetzen, sondern auch zur Abänderung oder authentischen Erläuterung der bestehenden Gesetze eine Vorlage an die Kammer nothwendig ist. Wenn aber aus einem alten Gesetz eine Anzahl Paragraphen herausgerissen, andern weggeworfen, diese herausgerissenen Paragraphen mit andern in einen neuen Zusammenhang gebracht, auch modificirt, und mit ganz neuen Bestimmungen, namentlich auch über die Bezahlung der Schullehrer und die dabei den Staatsbürgern und Gemeinden aufgelegten Pflichten in Verbindung gebracht werden, so kann man doch wahrlich dieses nicht für ein altes Gesetz erklären, sondern es ist gewiß zum mindesten eine Abänderung, denn der Geist, der Inhalt, die Gesamtverbindung, kurz, alles ist verändert und gehört also zur Vorlage an die Kammer. Mit dem Versprechen der Vorlage begnüge ich mich; allein vor diesem erhaltenen Versprechen, daß ich jedoch durch solche Erklärung nicht eigentlich zur Bedingung der Annahme setze, kann ich mich nicht entschließen, einen Kreuzer für die Schullehrer zu votiren. Wenigstens müßte vorher das Prinzip anerkannt werden, die Schulverordnung oder solche Gegenstände, die in unserer Schulverordnung bestimmt sind, sollen künftig nicht nur durch Verordnungen, sondern durch Gesetze regulirt werden.

Platz: Der Redner der Minorität Ihrer Kommission stellt die Ansicht auf, daß von einer Annahme des uns vorgelegten Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, oder wie Andere sich mit einem verächtlichen Tone ausgesprochen haben, der Schulmeister, so lange abstrahirt werden solle, als nicht die Regierung uns auch die Schulverordnung vom 13. Mai 1834 zur Cognition vorgelegt habe. Ich muß mich billig darüber wundern, warum man nicht auch das Gesetz über die höhern Bürgerschulen oder Gewerbschulen reklamirt, warum man nicht auch die im

Budget verwilligten Summen zur Dotation der Mittelschulen abhängig macht von der Vorlage des neuen Lehrplans für diese Anstalten, warum man nämlich die Gelder für die Universitäten nicht auch so lange zurück hält, als nicht die Regierung die neuen Statuten, die bearbeitet werden, und zur Cognition vorzulegen, sich anheischig macht. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die man durch die Schulverordnung für beeinträchtigt hält, steht wahrlich in näherer Verbindung mit der Kriminalgesetzgebung; ich wundere mich daher, daß man nicht auch hier die Regierung zur Vorlage des längst verheißenen Kriminalkodex dadurch zwingen will, daß man die Rechtsverhältnisse der Richter für suspendirt erklärt. Warum wendet man bloß auf die Schullehrer diesen ganzen neuen Grundsatz an? Ich will mich nicht darauf einlassen, die Art und Weise zu beleuchten, wie man aller vernünftigen Interpretation der Verfassungsurkunde zum Trotz in dem Zwang, der den Kindern auferlegt ist, die Schule zu besuchen, die persönliche Freiheit betheilt glaubt; es heißt, diesem doch wohl bloß auf politisch Mündige sich beziehenden Begriff in der That eine weite Ausdehnung geben, wenn man ihn sogar auf Knaben und Mädchen anwenden will, die die Volksschule besuchen, wenn man das Recht der Strafe für Vernachlässigung der Schulpflicht an die Sanktion der Stände knüpft, und die Nöthigung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, eine Nöthigung, die in jedem civilisirten Staate, der seine Aufgabe erkennt, als eine durch das ewige Vernunftrecht selbst gebotene, anerkannt ist, indem er das Recht hat, auch gegen den Willen der Eltern, die Kinder der Barbarei und Rohheit zu entreißen, wenn man diese längst bestehende und bisher nie angefochtene Pflicht als der Sanktion der Stände bedürftig erklärte. Der Abg. Sander hat mit siegenden Gründen bewiesen, daß aus der Verfassungsurkunde durchaus keine Berechtigung der Stände, in die Bearbeitung der Schulpläne sich zu mischen, hervorgehe, der Redner der Minorität aber, hat unter andern auch aus der Beschaffenheit der Schulaordnung vom 15. Mai 1834 den Schluß gezogen, daß sie zur Cognition der Stände sich eigne und dabei sie einer Art Kritik unterworfen, die ihre Würdigung bereits erhalten hat; ich glaube, er hätte dieser Art der Argumentation sich enthalten können, da der Werth oder Unwerth des Gesetzes doch nicht darüber entscheiden kann, ob es zur Kompetenz der Stände gehöre, an der Gesetzgebung über die innere Organisation der Schulen Theil zu

nehmen, es fragt sich, gehören Schulverordnungen und Lehrpläne vor unser Forum, und diese Frage muß ich verneinend beantworten, aus den vom Abg. Sander und vom Herrn Staatsrath Rebenius entwickelten Gründen, zu welchen ich nur noch den hinzufüge, der in der Art und Weise der Zusammensetzung dieser hohen Versammlung selbst, so wie jeder Ständeversammlung liegt, denn es wäre in der That seltsam, wenn über Schulpläne eine Behörde entscheiden sollte, die unter 63 Mitgliedern nicht 6 zählt, die im Schulsach praktische Erfahrung haben, und doch wird nicht geläugnet werden wollen, daß zur Beurtheilung von Schulplänen Erfahrungen und specielle Kenntnisse gehören, ohne die auch ein sonst scharfer und hellsehender Verstand im Dunkeln tappt, und leicht in Gefahr kommt, leicht und oberflächlich zu urtheilen.

v. Zstein (einsachend): Werden Sie nicht auch beim Militärbudget mitstimmen?

Platz fährt fort. Ich gebe zu, daß auch in dieser hohen Versammlung Männer sind, denen ich, ohne daß sie gerade Schulmänner sind, gern ein Urtheil über Schulsachen einräume. Männer von universeller Bildung, die auch dafür sich interessieren und die nöthigen Kenntnisse besitzen, aber sie werden nicht die Mehrheit bilden, und doch ist zu wünschen, daß, wer in dieser Sache eine entscheidende Stimme abzugeben hat, auch ein eigenes und unbefangenes Urtheil über dieselbe habe. Diejenigen aber, die dieses nicht besitzen, weil es außerhalb ihres Berufs liegt, die Bedingungen zu einem solchen sich zu unterwerfen, eines andern, der vielleicht in vielen Dingen sonst sich ihnen als ein scharfsinniger und geschickter Mann gezeigt hat, dem sie daher auch in Dingen des Schulsachs das richtige Urtheil zutrauen; denn ob er auch hier kompetent sei, können sie natürlich nicht beurtheilen, da ihnen selbst die Einsicht in die Sache abgeht. So kann es kommen, daß Einer, der das Vertrauen der Mehrheit besitzt, aus diesem oder jenem Grund, einen Einfluß ausübt, der, im Fall er auch im Schulwesen ein kompetenter Richter ist, wohlthätig wirken, im Fall er es nicht ist, aber auch eben so nachtheilig seyn kann, und statt, daß 63 urtheilen, Einer oder Einige, die vielleicht in den wenigsten Fällen, gerade in dem fraglichen Falle kompetent sind, so daß hier alles auf die Spitze des Zufalls gestellt ist. Aus diesen Gründen vermag ich nicht einzusehen, wie eine zur Bearbeitung von Schulplänen aus Sachverständigen zusammengesetzte Behörde weniger Garantie in Hinsicht auf

die wissenschaftliche Zweckmäßigkeit der zu bearbeitenden Pläne darböte, als eine, wenn auch sehr zahlreiche, doch in Betreff des fraglichen Punktes sehr bunt zusammengesetzte Versammlung. Aber ein anderes Bedenken hat man erhoben, um eine Einmischung in die Organisation der Schulen zu rechtfertigen; man will dadurch verhüten, daß nicht durch die Regierung (die jegige freilich nicht, trotz dem, daß sie einen so mangelhaften Plan bekannt machte), der Erziehung und dem Unterrichte eine der unabhängigen Geistesentwicklung nicht förderliche Richtung gegeben werde. Ich gestehe, daß ich nicht einsehe, wie man in Baden, wie man in dem bekannt gemachten Gesetz den Stoff zu solchem Mißtrauen und Argwohn finden kann. Wie aber, frage ich, wollten denn die Stände, wenn sie auch ein nach ihren Ansichten durch und durch liberales Schulgesetz der Regierung aufzunöthigen im Stande wären, die Ausführung desselben kontrolliren? Wollen Sie, meine Herren, um nichts Illiberales in das Heiligthum der Schule eindringen zu lassen, auch die Lehrbücher, die dem Unterricht zu Grund gelegt werden sollen, vorschreiben oder vielleicht selbst machen, wollen Sie das Recht, die Lehrer zu prüfen und anzustellen, sich zu theilen? Schwerlich! Warum aber dieses Zionswächthum des Liberalismus übernehmen wollen, dehnen wir es nicht auch aus, auf die Mittelschulen und Universitäten. Hier kann auf die politische Bildung mehr gewirkt werden als in den Volksschulen; verlangen wir darum, daß z. B. auf Universitäten nur liberale Professoren angestellt werden, damit die Jugend nicht zur Servilität und zum Absolutismus gezogen werde! Meine Herren, ich glaube bewiesen zu haben, daß es eine bloße Illusion ist, der wir uns hingeben, wenn wir glauben, durch den Buchstaben des Gesetzes und durch Paragraphen den Geist des Absolutismus und Obscurantismus bannen zu können; hätte die Regierung die Absicht, ihnen zu huldigen, wir würden sie durch die uns zu Gebot stehenden Mittel nicht daran hindern können; aber sie hat sie nicht, davon bin ich auf das Innerste überzeugt, und ich glaube, wir dürfen mit Vertrauen ihr die Anordnung dieser Sache überlassen, sie wird gewiß in ihrer natürlichen Stellung nicht vergessen, diejenige Macht zu setzen, die, alle Extreme neutralisirend, ihr wohlverstandenes Interesse nur in dem Rechte findet, das sie jedem vor der Vernunft gerechtfertigten in seiner Sphäre angedeihen läßt. Wo sich etwas Tadelnswürthes uns zeigt, haben wir das Recht, zu rügen, aber der

Geist wird hoffentlich fern von diesem Saale bleiben, der, wie Hezel sagt, das Negative zum Ausgangspunkt nimmt, nur das Wollen des Bösen und das Mißtrauen dagegen zum Ersten macht, und von dieser Voraussetzung aus nun pflücker Weise Dämme ausflügelt, die als eine Wirksamkeit nur gegenseitiger Dämme bedürfen — eine Voraussetzung, die die Refrimination zur Folge hätte, daß die Stände, da sie von der Einzelheit, dem Privatstandpunkt und den besondern Interessen herkommen, für diese auf Kosten des allgemeinen Interesses ihre Wirksamkeit zu gebrauchen geneigt seien, da hingegen die andern Momente der Staatsgewalt schon für sich auf den Standpunkt des Staats gestellt und dem allgemeinen Interesse gewidmet seien.

Weller: Man hat mir die Ehre erzeigt, eine Rede, die nur den Zweck hatte, die Wichtigkeit der Schulverordnungen und die Nothwendigkeit, sie der Gesetzgebung vorzulegen, im Allgemeinen zu zeigen, einer nähern Würdigung und speziellen Widerlegung zu unterwerfen. Der Abgeordnete v. Notteck hat mich der Mühe schon zum Theil überhoben, die Unhaltbarkeit dieser Widerlegung zu zeigen, so daß es nur wenige Punkte sind, die noch einer nähern Erwiderung bedürfen. — Man hat von Seiten der Regierung behauptet, daß diese Schulverordnung keine neuen gesetzlichen Vorschriften enthielte und sich daher auch zur Vorlage an die Stände nicht eignete. Dagegen muß ich schon im Allgemeinen bemerken, daß durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer die ganze Existenz des Volksschulwesens eine durchaus neue Basis erhalten hat. Bis jetzt waren die Gemeinden durchaus noch nicht durch Zwangsgesetze verpflichtet, bestimmte Beiträge zur Unterhaltung der Schulen zu geben, während durch das neue Schullehrergesetz, diese Zwangspflicht den Gemeinden in einem großen und umfassenden Maße aufgelegt wird. Alle Schulen, die sich keiner hinreichenden Dotation erfreuen, werden in Zukunft in Beziehung auf die Erhaltungspflicht wahre Gemeindefinanzen anfallen. Es wird daher auch an der Zeit seyn, zugleich den Einfluß, der den Gemeinden auf die Leitung des Schulwesens überhaupt hiefür künftig gebühren wird, einer nähern gesetzlichen Bestimmung zu unterwerfen. Schon darum würden also die mit der Zahlungspflicht gleichzeitig erschienenen weiteren Verordnungen über das Volksschulwesen überhaupt zur Cognition der Gesetzgebung gehören.

In Bezug auf die aufgeworfene Frage der Grenzlinie zwischen Gesetzen und Verordnungen, glaube ich, daß alles

dasjenige als Gesetz zu betrachten ist, was einer der drei gesetzgebenden Factoren für ein Gesetz erklärt. Wenn daher die hohe Kammer in Beziehung auf die fragliche Verordnung ausspricht, daß sie gesetzliche Bestimmungen enthalte, so wird dies allein schon genügen, sie zu unserer Cognition zu ziehen. Wenn ich aber auch die Definition des Herrn Regierungskommissärs über den Begriff eines Gesetzes für richtig anerkennen wollte, wonach nämlich nur Vorschriften über persönliche Freiheit und das Eigenthum in den Kreis der Gesetzgebung gehören sollen, so glaube ich, daß auch in dieser Rücksicht die Schulverordnungen zur ständischen Zustimmung vorzulegen sind. Der Herr Regierungskommissär hat selbst anerkannt, daß die Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder, und die Schuldigkeit der Eltern, Schulgeld zu bezahlen, so wie die Strafbestimmung, im Fall von Schulversäumnissen, Eingriffe in die persönliche Freiheit und das Eigenthum seien; er behauptet aber, dies sei nicht neu, sondern schon in der Schulorganisation von 1803 enthalten. Dieses ältere Gesetz spricht allerdings die Schulpflichtigkeit bei Strafandrohung aus, aber nicht in dem Umfange, wie sie im neuen Gesetz eingeführt wird. Die §§. 20 und 22 dehnen nämlich diese Schulpflichtigkeit in Strafandrohung noch auf die Fortbildungs- und Sonntagsschulen aus, und es ist also hierdurch eine ganz neue gesetzliche Vorschrift über gesetzliche Freiheit und Geldinteresse der Staatsangehörigen gegeben. Schon darum müssen, wenn auch alle Bordersätze des Herrn Regierungskommissärs richtig sind, dennoch diese Verordnungen zur Cognition der Stände kommen.

Man hat Bewunderung darüber geäußert, wie namentlich der §. 1 zur Bestätigung der Stände verlangt werde, da es doch in dem Aufsichtsrecht der Regierung liege, zu bestimmen, was die Jugend zu lernen habe. Wenn dies so gar richtig wäre, so steht der Regierung doch in keinem Falle das Recht zu, durch Verordnungen zu bestimmen, daß die Jugend etwas nicht lernen dürfe, und dies hat sie in der Verordnung vom 30. Mai v. J. §. 48 gethan. Man wird entgegenhalten, die höheren Fortbildungsschulen seien ja für diesen höhern Unterricht bestimmt. Allein in den meisten Gemeinden sind solche nicht vorhanden, so daß also doch nach dieser Verordnung der größte Theil des Volkes auf dasjenige beschränkt bleibe, was man in den Volksschulen lernen kann und lernen darf. Nach jener Verordnung dürfen aber die Kinder von Geographie, Geschichte und dergleichen nichts lernen,

als was der Regierung in einem Lesebuch vorzuschreiben und einzuführen gefällig seyn wird. Der §. 1 mit Beziehung auf den §. 48 gehört also jedenfalls vollkommen in den Umfang der Gesetzgebung, weil hierdurch der großen Mehrheit der Jugend verboten werden will, gewisse Dinge zu lernen, die nicht in jenem Lesebuch stehen werden.

Ebenso wird der Zwang, dem der Privatunterricht in §. 10 unterworfen werden will, ein Eingriff in die persönliche Freiheit seyn, also zur Cognition der Stände vorgelegt werden müssen. Man hat mir mit Lächeln den Vorwurf gemacht, daß ich die Ausbildung des constitutionellen Volksgeistes in die Volksschulen verwiesen haben wolle. Ich will hier die Frage nicht untersuchen, ob Religion und Religionsunterricht überhaupt zu Staatszwecken benutzt werden sollen. Ich habe jene Bemerkung nur darum gemacht, weil der Regierungsentwurf im §. 49 den Religionsunterricht bereits zum Staatszweck und zwar zur Unterstützung des absolut monarchischen Prinzips gebraucht, und ich es daher für Pflicht der Stände halte, dahin zu wirken, daß neben der Verehrung des Fürsten auch die Ausbildung des constitutionellen Volksgeistes seine Stelle finde. Man hat mich ferner unverdienter Vorwürfe gegen unsere Geistlichkeit beschuldigt. Diese lagen aber durchaus nicht in meiner Tendenz, und es thut mir leid, wenn jene Ausdrücke zufällig so gewählt seyn sollten, daß sie einer solchen Auslegung fähig wären. Ich bin weit entfernt, den guten und wohlthätigen Einfluß zu verkennen, den die Geistlichen auf die Erziehung der Jugend bei uns gehabt haben, und, im gehörigen Maße benutzt, noch haben werden. Allein gleiche Ursache wird überall gleiche Wirkung hervorbringen, und ich sehe nicht ein, warum durch ein positives Zwangs Gesetz fast alle übrigen Staatsangehörigen von jeder Mitwirkung bei der Erziehung des Volks ausgeschlossen seyn sollen. Ich habe auch nicht verlangt, daß die Geistlichen absolut von jeder Mitwirkung ausgeschlossen werden sollen, sondern vielmehr das Gegentheil, und mir genügt, daß die wesentliche Aufsicht und die unmittelbare Leitung der Schulen ihnen ausschließlich übertragen werde. —

Man scheint bei meiner Widerlegung von dem Gesichtspunkt auszugehen, als wenn wir im ganzen Lande nichts als Dörfer und lauter Dörfer, ohne alle andere Intelligenz als jener des Geistlichen hätten. Wenn dem wirklich so wäre, so würde ich die Verordnungen loben, indem die Volkserziehung jedenfalls in der Hand der Geistlichen bleiben soll, auch

wenn jene bloß geistlich ist. Allein wir haben auch viele Dörfer mit anderer Intelligenz, und Städte mit großer Intelligenz, und dort sollten die Geistlichen nicht allein die Schulinspectoren und Visitatoren seyn; denn nur durch Concurrenz entsteht Wettstreit und Fortschreiten, und solch angeborne Privilegien haben immer Rückschritte hervorgerufen. Bis jetzt bestand in Mannheim eine zum Theil aus den höhern Staatsbeamten zusammengesetzte Schulconferenz, unter deren Aufsicht das Schulwesen recht gut gediehen und fortgeschritten ist, und ich sehe wahrlich keinen Grund ein, warum die Aufsicht über das Volksschulwesen in einer Stadt von 20,000 Einwohnern allein dem Ortsgeistlichen überlassen seyn solle, der, vermöge seiner übrigen Geschäfte, gewiß nicht die Zeit, vielleicht aber auch nicht die Lust und Intelligenz haben wird, diesem schweren und wichtigen Geschäft gehörig vorzustehen. Man wird vielleicht entgegenhalten, daß der §. 41 der Oberschulbehörde gestatte, in größern Städten einen Schulvorstand zu constituiren, allein dieser Einwand ist nicht gegründet. Dieser Schulvorstand hat keine Competenz, sondern dem Ortsgeistlichen ist allein die Leitung der Schule übertragen. Dieser Schulvorstand hat bloß eine allgemeine Aufsicht zu führen. Er darf Verbesserungsvorschläge machen, die man bei Seite legt, wenn sie nicht gefallen, hat aber in keinem Punkte eine entscheidende Stimme. Ich habe ferner heute früh schon bemerkt, wie in der ausschließlichen Ueberlassung des Volksschulwesens an die Geistlichkeit noch der große Nachtheil liege, daß die religiösen Spaltungen der Volksschulen hierdurch genährt und ins Unendliche fortgepflanzt werden, wodurch der Zweck der Vereinigung der Schulen, ohne Rücksicht auf Confessionen, vereitelt werde. Man hat sich ferner zur Nachweisung der Einwirkung weltlicher Behörden auf die Kirchengemeinderäthe und Kirchensectionen berufen, und mir Unwissenheit in der Zusammensetzung der letztern vorgeworfen. Wenn mir aber auch gleich bekannt war, daß die Kirchensectionen zum Theil aus weltlichen Mitgliedern bestehen, so weiß ich doch auch, daß die geistliche Tendenz daselbst immer die vorherrschende ist. Was die Kirchengemeinderäthe betrifft, so sind dieß gewöhnlich alte ehrwürdige Leute, vor denen ich alle Achtung habe, die aber weder zum Zweck der Volksbildung gewählt sind, noch immer diejenigen, die am besten hierzu taugen. Es würde viel besser seyn, wenn man die Schulvorstände in Beziehung auf diesen wichtigen Hauptzweck besonders wählte, und ihnen nebenbei die übr-

gen Obliegenheiten der Kirchenvorstände überlasse, wenn eine solche Vereinigung nothwendig Statt finden soll. Allein ihre Competenz bleibt immer viel zu beschränkt. Ich wiederhole daher meinen frühern Antrag der Minorität der Commission.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Weller beharrt bei seiner frühern Behauptung, daß es überall der Ortsgeistliche sei, der allein die eigentlich entscheidende wichtigste Aufsicht über die Schulen führe. Der §. 41, den er selbst citirt hat, gestattet in den Städten die Ernennung eines besondern Schulvorstandes. Von diesem glaubt jedoch der Abg. Weller, daß er sehr wenig Competenz habe. Dies muß ich aber widersprechen, denn der Schulvorstand hat alle Competenz, d. h. die vollständige untere Verwaltung des ganzen Schulwesens, und der Pfarrer oder der Ortschulinspecteur ist nur der Präsident des Schulvorstandes und hat noch die besondere Pflicht, in der Schule nachzusehen. Damit ist das Recht der übrigen Mitglieder nicht ausgeschlossen, in der Schule ebenfalls nachzusehen. Daß man aber den Pfarrer dazu noch besonders verpflichtet, hat seinen natürlichen Grund darin, weil er in der Regel überall der Einzige ist, der mit Erfolg nachsehen wird und kann. Es hat übrigens der Abg. Weller, indem er behauptet, die Aufstellung eines besondern Schulvorstands nütze nichts, weil doch immer nur dem Pfarrer die Hauptaufsicht zustehet, den §. 36 der Verordnung übersehen, indem dort ausdrücklich gesagt ist, daß da, wo nach §. 41 ein besonderer Vorstand ernannt werden kann, also besonders in den Städten ebenso auch ein besonderer Ortschulinspecteur ernannt werden kann. Es kann sonach in einer Stadt auch ein Weltlicher als Schulinspecteur angestellt werden, denn es ist nicht gesagt, daß in der Wahl des Schulinspectors eine Beschränkung bestehe. Wenn der Abg. Weller ferner behauptet, die Schulpflichtigkeit, die das neue Edict ausspreche, sei ausgedehnter als jene des Edicts von 1803, so muß ich dies widersprechen; so wie auch dessen weitere Behauptung, der Zwang, die Fortbildungs- und Sonntagsschulen zu besuchen, sei eine neue Belästigung. Dies ist nicht richtig, denn in dem dreizehnten Organisationsedict ist die nämliche Pflicht ausgesprochen, so daß also hier nur der alte Satz wieder aufgenommen ist, bloß um ein Ganzes zu haben, und zugleich die Organisation dieser Fortbildungsschulen näher bestimmen zu können. Der Abg. Weller bemerkte ferner, es sei in dem §. 49 der Schulverordnung nicht nur gesagt, was gelehrt werden

müsse, also nicht nur ein Zwang in dieser Hinsicht, sondern zugleich auch ein Verbot enthalten, daß die Kinder nicht mehr lernen dürfen. Dies ist aber eine offenbar unrichtige Auslegung. Die Kinder können lernen was sie wollen, denn die Verordnung schreibt in dieser Hinsicht gar nichts vor, sondern sagt bloß, was der Lehrer von Amtswegen zu lehren habe. Will er sonst noch Privatunterricht geben, so kann er noch weitere Dinge lehren. Wenn aber in der Verordnung gesagt ist, daß nur zwei oder drei Stunden, nach der Verschiedenheit der Klassen für die gemeinnützigen Kenntnisse sollen verwendet werden, so beruht dies auf den Gründen, welche der Herr Staatsrath Nebenius am Anfang entwickelt hat.

Ich erlaube mir nun nur noch einige Bemerkungen auf dasjenige, was der Abg. v. Rotteck gegenüber von dem Abg. Sander bemerkt hat. Der Abg. v. Rotteck behauptet, alles, was nach allgemeinen Begriffen in abstracto verfügt werde, sei ein Gesetz. In so fern diese allgemeine Verfügung über die Freiheit und das Eigenthum der Personen ergehe, so fern nämlich Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Personen oder das Vermögen der Personen darin liegen, ist dieser Satz auch richtig. Dies ist aber auch von dem Abg. Sander nicht bestritten worden. Hier, sagt aber der Abg. v. Rotteck, handelt es sich wirklich von Eigenthum und Personen, weil Schulgelder von den Eltern bezahlt werden müssen. Darauf erwiedere ich übrigens, daß eben darum die Bestimmung, welche Schulgelder zu bezahlen seien, auch in dem vorgelegten Gesetzesentwurf enthalten ist. Wir haben in demselben ein größeres oder geringeres Schulgeld aufgenommen, und wenn die Kammer die Absicht gehabt hätte, gar kein Schulgeld bezahlen zu lassen, so hätte sie dort einen drosseligen Beschluß fassen müssen. Der Abg. v. Rotteck bemerkt aber, es betreffe diese Bestimmung zugleich noch die Freiheit der Personen, denn, sagt er, was werde wohl die Freiheit der Personen mehr betreffen, als ein Gebot, wonach Jeder seine Kinder unterrichten lassen, und zu diesem Zweck auch bezahlen müsse. Das ist ebenfalls wieder anerkannt, und überall ist man im Reinen darüber, daß dieses Gebot seiner Natur nach zur Gesetzgebung gehören würde, wenn es nicht durch die Gesetzgebung selbst schon festgesetzt, und jetzt nur wieder neu aufgenommen worden wäre. Herr Staatsrath Nebenius hat schon aus dem Organisationsedict nachgewiesen, daß streng dieselbe Zahl von Jahren, während welcher die

Kinder die Schule zu besuchen haben, dort vorgeschrieben ist, die man in die Verordnung von 1834 aufgenommen hat, so daß man also nicht sagen kann, es liege hierin etwas Neues, und wenn der Abg. v. Rotteck behauptet, das Edict von 1803 sei kein Rechtfertigungsgrund, weil nicht nur zu neuen Gesetzen, sondern auch zu Abänderung und Erläuterung schon bestehender, die ständische Zustimmung nothwendig sei, so muß ich erwiedern, daß das Gesetz weder abgeändert noch erläutert ist, wenigstens nicht in denjenigen Punkten, die zur Gesetzgebung gehören, wohin also namentlich der Schulzwang zu rechnen ist, und man kann daher auch in dieser Beziehung nicht sagen, daß die Vorlage der Verordnung nothwendig sei. Der Abg. v. Rotteck behauptet ferner, aus dem Aufsichtsrecht der Regierung, das der Abg. Sander in Schutz nehme, folge nicht mehr, als daß die Regierung nachsehe, aber nicht einmal das Recht zu Verordnungen, viel weniger zu Gesetzen. Darauf muß ich erwiedern, daß, wenn die Regierung einmal das Recht hat, nachzusehen, d. i. die Aufsicht zu üben, in dem Sinn, wie der Abg. v. Rotteck es bezeichnet hat, sie auch das Recht haben muß, die Organe zu bestimmen, welche diese Aufsicht ausüben sollen, also die Organisation der Schulaufsichtsbehörde anzuordnen. Die Regierung hat die Verpflichtung, aufzusehen, also hat sie auch das Recht, zu bestimmen, welche ihrer Organe diese Verpflichtungen erfüllen sollen, oder durch wen sie diese ihre Verpflichtung üben lassen will. Eben so, bemerkte der Abg. v. Rotteck, folge das Recht, Strafe zu erkennen gegen Diejenigen, die die Schule nicht besuchen, nicht aus dem Aufsichtsrecht. Wenn ich den Abg. Sander recht verstanden habe, so hat er dieses Recht der Regierung aus dem Vollzugsrecht, nicht aus dem Aufsichtsrecht abgeleitet. Wenn nämlich ein Gesetz besteht, das die Eltern verbindlich erklärt, die Kinder in die Schule zu schicken, den Eltern also eine solche Pflicht auflegt, ohne zugleich festzusetzen, welche Strafe gegen die Eltern eintreten soll, welche diese ihre staatsrechtliche Pflicht nicht erfüllen, so hat die Regierung, wie die Kammer wenigstens im Jahr 1831 und 1833 immer anerkannte, diese Strafe jedoch nur innerhalb der allgemeinen, der Regierung zustehenden Strafbefugniß, also innerhalb der allgemeinen polizeilichen Strafbefugniß, selbst festzusetzen. Es sind im Jahr 1831 mehrere solche Verordnungen angefochten worden, und die Kammer hat immer entschieden, daß eine Reclamirung derselben nicht erfolgen dürfe, obgleich Strafbestimmungen

darin enthalten sind, vorausgesetzt, daß die Handlung selbst gesetzlich schon strafbar oder gegen das Gesetz sei, und es sich nur darum handle, welche Polizeistrafte erkannt werden müsse. Nur dann, wenn die allgemeine polizeiliche Strafge- walt ihre Grenze überschreiten wird, durch Bestimmung ir- gend einer Strafe, ist auch die Strafe selbst und nicht nur die Verpflichtung, deren Uebertretung bestraft werden soll, durch das Gesetz zu bestimmen. Im Allgemeinen hat die Re- gierung bloß darum geglaubt, die ganze Verordnung dürfe im Weg der Verordnung gegeben werden, weil diejenigen Punkte derselben, die sie selbst als ihrer Natur nach zur Gesetzgebung geeignet anerkennt, schon durch vorhandene Gesetze bestimmt sind und die übrigen nur die Anwendung und nähere Ausführung dieser Punkte enthalten.

Duttlinger: Ich habe die Frage, die den Hauptgegen- stand dieser Diskussion ausmacht, schon so oft abgehandelt und von Andern abhandeln hören, daß ich es nicht über mich gewinnen kann, ausführlich darüber zu sprechen, sondern mich nur darauf beschränke, in Kürze meine Meinung zu äußern, die darin besteht, daß nach meinen Grundsätzen alle allgemeinen Bestimmungen, welche neue Zwangsrechte oder neue Zwangspflichten für Angehörige des Großherzogthums Baden erschaffen, zum Kreis der Gesetzgebung gehören, mit vier einzigen Ausnahmen:

- 1) mit Ausnahme derjenigen Verordnungen, die zum Voll- zug und zur Handhabung der Gesetze nothwendig sind,
- 2) derjenigen Verordnungen, die aus dem Aufsichtsrecht fließen, nämlich Einrichtungen erschaffen, ohne deren Da- seyn die Ausübung des Rechts und der Pflicht der ober- sten Aufsicht gar nicht möglich wäre, oder wodurch Einrichtungen geschaffen werden, welche die Ausübung der Aufsicht erleichtern, ohne daß dadurch neue Zwangs- pflichten für irgend Jemand entstehen;
- 3) alle diejenigen allgemeinen Vorschriften, welche aus dem Verwaltungsrecht fließen, also wieder Vorschriften, welche Einrichtungen festsetzen, ohne welche das der Regierung zustehende Verwaltungsrecht gar nicht geübt werden könnte, und endlich
- 4) alle diejenigen allgemeinen Verordnungen, Verfügungen und Reglements, die für die Erhaltung der Sicherheit des Staats nothwendig sind. Alle anderen allgemeinen Vorschriften gehören zum Kreis der gesetzgebenden Ge- walt des Großherzogthums, weil alle anderen allgemei- nen Vorschriften entweder die persönliche Freiheit oder

aber das Eigenthum der Staatsangehörigen berühren, in demjenigen Sinne, in welchem die Staatswissenschaft und die Verfassung von Baden und von Frankreich diesen Ausdruck gebraucht. Nur fragt es sich, ob die- jenigen Bestimmungen unserer Schulordnung, von denen der Kommissionsbericht spricht, unter die Ausnahmen oder aber unter die Regel gehören?

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, zu erklären, daß sie unter die Regel, also unter keine dieser vier Ausnah- men gehören, wovon ich noch eine fünfte zugebe, die man überall, wo Weisheit und Politik an der Gesetz- gebung Theil nehmen, beobachten wird. Ich nehme von der Regel alle diejenigen allgemeinen Vorschriften aus, die zu unerheblich sind, als daß alle drei Factoren der Gesetzgebung sich damit zu beschäftigen hätten und die, wenn sich der große politische Körper in Gemein- schaft mit der Regierung damit beschäftigen wollte, ein unvernünftiges Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck herbeiführen würden.

Ueber die Frage, ob die Bestimmungen der Schulordnung, von denen die Kommission spricht, unter diese fünfte Aus- nahme gehören, werde ich, wie ich überzeugt bin, von allen anwohnenden Mitgliedern die einstimmige Antwort erhalten, nein, es giebt nichts Wichtigeres, als gerade diese Verordnungen, die den Volkunterricht bestimmen, also bestimmen, wie es im Staat gehalten werden soll, damit die Menschen, Menschen und gute Bürger werden. Ich erkläre mich also im Allgemeinen für den Kommissions- antrag, und mache den weitem Vorschlag, diese wichtige Diskussion für heute zu schließen, und solche in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Der letztere Antrag des Abg. Duttlinger findet als- bald mehrfache Unterstützung, wogegen von vielen andern Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen wird, ohne eine wei- tere Berathung sich vorzubehalten, zur Abstimmung zu schreiten, da die Kammer nach einer so andauernden Diskus- sion gewiß hinlänglich unterrichtet seyn werde. Gegen diesen letzteren Antrag erklärt sich hinwiederum der Berichterstatter Welcker, der das dem Referenten gebührende Recht geltend macht, noch vor dem Schlusse einer Diskussion ge- hört zu werden.

Obgleich hierauf ein vielseitig wiederholter Ruf zur Ab- stimmung erfolgte, beschließt die Kammer doch, dem Wunsch des Abg. Welcker gemäß, ihn noch zu hören, sodann aber

die Diskussion für geschlossen anzusehen, und über die Hauptsache abzustimmen.

Welker: Der Kommissionsbericht ist von den Herrn Regierungskommissären und mehr, als ich es je von Regierungskommissären möglich gehalten hätte, von den Abgeordneten Sander und Plaz angegriffen worden. Der Abg. Sander hat damit begonnen, daß er sagte, er habe die Grundsätze über den Unterschied von Verordnung und Gesetz in Streit gestellt. Heute hat er es aufs neue gethan, und ich würde gerne in einer freundschaftlichen Privatunterhaltung in Beziehung auf diesen Streitpunkt mich mit ihm einlassen, aber diese Kammer, dieser Ort, und dieser Gegenstand selbst ist mir zu heilig zum Scherz, und im Ernst halte ich diese Gründe darum nicht zu widerlegen für nothwendig, weil ich an das gesunde Urtheil der Mitglieder dieser Kammer appelliren darf, ob das, was die Kommission reklamirt, Gesetzgebungsgegenstand sei oder nicht. Der Abg. Sander hat gesagt, ich hätte keine Grundsätze aufgestellt, allein ich habe mich in dieser Beziehung auf die früher von den Abg. Bekk, Bader, v. Rotteck, Aschbach, Mittermaier, Duttlinger und von mir auseinandergesetzten Grundsätze bezogen, weil ich fand, daß nach allen, zum Theil verschiedenen Meinungen, doch die fraglichen Gegenstände zur Gesetzgebung gehören, und die Kammer nicht mit einer unnöthigen theoretischen Erörterung behelligen möchte. Ich appellire aber nur an den klaren Buchstaben der Verfassung, welche die Freiheit der Personen und das Eigenthum betreffenden Verfügungen als der ständischen Mitwirkung bedürftige Gesetze bezeichnet und frage, ob, wenn die Kinder und Eltern unserer Bürger gezwungen werden, 6 bis 8 Jahre lang in die Schule zu gehen, oder ihre Kinder in die Schule zu schicken, und wenn dabei Geld- und Gefängnißstrafen angedroht werden, ob dieses nicht die Freiheit der Personen betrifft. Von dem Herrn Regierungskommissär selbst wurde zugegeben, dieser Gegenstand gehöre allerdings zur Gesetzgebung, allein es handle sich nur um Wiederholungen früherer Bestimmungen. Ich erwiedere aber darauf, daß fast alle Bestimmungen verändert wurden, daß insbesondere der Zwang verändert worden ist, nicht nur in Beziehung auf die Sonntagschulen sondern für alle Kinder, wie neulich schon der Abg. Herrschlagend bemerkt hat. Das Organisationsedikt will unbedingt die Entlassung mit dem vierzehnten Jahre, während die neue Verordnung es von dem Zufall, daß man vor dem 23. April geboren ist, abhängig macht, noch ein Jahr in

die Schule gehen zu müssen. So ist der ganze Schulzwang und die Strafe für alle Eltern fast bis ins Unendliche vermehrt. So ist noch eine ganze Reihe von Abänderungen in dieser Verordnung enthalten, und wenn auch bloß das Alte in einer ganz andern Redaction vorgelegt wird, so ist es schon dadurch Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Der Herr Regierungskommissär irrt auch, wenn er glaubt, daß die Kammer schon vorher ihre Zustimmung zu der Schulverordnung gegeben habe. Auf dem vorigen Landtage ist allerdings eine gewisse Summe von Hauptgrundsätzen berathen worden, allein damals hat man sich hartnäckig geweigert, die Schulverordnung vorzulegen. Ich gebe gerne zu, daß diese Verordnung größtentheils auf diesen Grundsätzen beruhen und wir in keine große Differenz mit der Regierung kommen würden, allein hier ist das Gesetzgebungsrecht nicht geübt worden, sondern es ist der Fall, ähnlich wie bei Ubergabe einer Adresse. Das Gesetz muß vorgelegt werden, und alsdann erst haben wir unsere Zustimmung zu geben. Der Kommissionsbericht enthält übrigens doch einen Grund, der nicht ganz unrichtig ist, indem er sich auf die Wichtigkeit der Gegenstände bezieht. Der Abg. Sander glaubt zwar, die Wichtigkeit entscheide nicht, allein er sagt doch selbst, es seien einige Punkte da, die allerdings der Gesetzgebung angehören, allein er reklamire sie nicht. Es mag wohl darum seyn, weil er sie nicht für wichtig hält, er hat damit der Regierung ein Geschenk gemacht, wofür sie, nicht aber wir ihm zu danken haben. Wichtig ist es aber, daß die Sache im gesetzgebenden Weg bestimmt wird, und nicht morgen schon wieder abgeändert werden kann. Es hat zwar der Abgeordnete Sander mehr, als es die Regierungskommission je in diesem Punkt thun wird, auch übertriebene Besorgnisse gerügt, und ich war erstaunt, diese Gutmüthigkeit in Beziehung auf die Besorgnisse bei ihm zu finden, allein ich will nur daran erinnern, daß in meinem Bericht bloß von Besorgnissen die Rede war, die nicht unter dem gegenwärtigen Ministerium in Erfüllung gehen werden, sondern bei einem Wechsel der Regierung möglicher Weise eintreten könnten. Der Umstand, daß ich diese Besorgnisse durch einfache Angabe desjenigen unterstützte, was in andern deutschen Staaten vorgegangen sei, wurde so stark gefunden, daß man geglaubt hat, man dürfe einen solchen Zustand nicht einmal in der Kammer zur Sprache bringen. Uebertrieben soll es seyn, daß ein so außerordentlicher schlimmer Zustand, den die Regierungskommission nicht einmal genannt haben

wollte, und der in Nachbarstaaten zu finden ist, angeführt worden ist. Die Kammer wird übrigens sicherlich aussprechen, daß sie dem Bericht ihre Zustimmung nicht versage.

Staatsrath Rebenius: Was die letzte Bemerkung betrifft, so muß ich erwidern, daß nicht darum, weil des Zustandes in einem fremden Lande erwähnt worden ist, sondern wegen der Art und Weise, wie dieses Verhältniß bezeichnet wurde, die bekannte Maßregel Statt fand. Der Herr Abg. hat bemerkt, ich hätte behauptet, die Kammer von 1831 habe ihre Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf gegeben. Diese Behauptung habe ich aber nicht aufgestellt; ich habe der Thatsache erwähnt, daß der Entwurf Ihrer Kommission mitgetheilt worden sei, und wir hier in der Kammer erklärt hätten, wir werden diesen Entwurf als Verordnung ergehen lassen; wobei von keiner Seite nur daran gedacht wurde, die Mitwirkung der Kammer in Anspruch zu nehmen. Ich beziehe mich übrigens auf meine früheren Bemerkungen, wodurch ich gezeigt habe, daß wir keineswegs uns von der in der Gesetzgebung gegebenen Grundlage entfernt haben. Bloss in Beziehung auf eine Bestimmung habe ich eine Abweichung zugestanden, nämlich auf die Bestimmung, daß wenn ein Kind nach vollendetem vierzehnten Jahre die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlangt haben sollte, daß selbe nach Umständen noch zwei Jahre in der Schule zurückgehalten werden könne und wollen Sie dieses als Eingriff in die Gesetzgebung bezeichnen, so steht es Ihnen frei.

Viele Mitglieder machen auf den Beschluß der Kammer aufmerksam, wonach die Diskussion geschlossen seyn solle, sobald der Abg. Welcker sich erklärt habe, worauf der

Präsident erklärt, daß er Denjenigen, die etwa noch zu sprechen wünschten, das Wort allerdings nur lediglich in Beziehung auf die Fragestellung, wozu jetzt geschritten werden müsse, geben könne.

Nach einigen Erläuterungen in dem so eben bezeichneten Sinne wird nunmehr die Frage zur Abstimmung gebracht, ob die Kammer damit einverstanden sei, „Seine Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, daß Höchstdieselben wenigstens die von der Kommission bezeichneten Artikel der in Frage stehenden Verordnungen den Ständen zur Prüfung und ständischen Zustimmung vorzulegen befehlen möge?“ Diese Frage wurde mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit bejaht,

(Die diesermwegen der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilte Adresse siehe Beilage Nr. 1)

worauf mittelst namentlichen Aufrufs zur Abstimmung über das Schulgesetz geschritten wird, welches mit 36 gegen 16 Stimmen angenommen wurde.

Welcker fragt zum Schluß, wie es sich mit der Kommission zur Berathung der Motion des Abg. v. Notteck verhalte? Es sei das Princip in der Kammer anerkannt worden, daß das Mitglied aus der ersten Abtheilung nicht zusammenrufen könne, wodurch die Kommissionen stockten, indem jene natürlich sich nicht für berechtigt hielten, die Kommissionen zusammenzuberufen.

Präsident: Dieses Princip müßte erst wieder vorberathen werden, er werde übrigens die geeigneten Maßregeln diesfalls treffen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und, um der Kommission für die Zollvereinsache die zu ihren Arbeiten erforderliche Zeit zu verschaffen, die nächste Sitzung auf künftigen Montag anberaunt.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär.
Weller.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat eine besondere Kommission ernannt, um diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem letzten Landtage theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen erlassen worden sind, die jedoch dem Bereiche der Gesetzgebung angehören, und zu ihrer fort-dauernden Gültigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Die Kommission hat in der 17. öffentlichen Sitzung ihren Bericht über die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, publizirt in dem Regierungsblatt vom 14. Juni vorigen Jahres Nr. XXV, so weit solche das Volksschulwesen betreffen, erstattet, und die II. Kammer hat hierauf in der heutigen 25. öffentlichen Sitzung solche sorgfältig berathen, sofort beschlossen:

in Erwägung, daß diese Verordnungen Vorschriften enthalten, welche sowohl die Freiheit der Personen, als

das Eigenthum der Staatsangehörigen, wie auch organische Staatseinrichtungen betreffen und daher nach §. 65 der Verfassungsurkunde in den Kreis der Gesetzgebung gehören; und

in Erwägung, daß solche keineswegs bloße Wiederholungen der ältern Schulorganisation vom Jahr 1803, sondern daß solche in ihrer jetzigen Zusammenstellung, wenn sie auch schon früher vorkamen, eine andere gesetzliche Bedeutung bekommen, theils auch wesentliche Ausdehnungen und Beschränkungen, wie auch ganz neue Vorschriften enthalten:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: solche zur Berathung höchst Ihren getreuen Ständen, in so weit sie gesetzliche Bestimmungen enthalten, vorlegen lassen zu wollen, nämlich besonders

- 1) den §. 1 der ersten Verordnung und die §§. 34 und 49 der zweiten, die Hauptbestimmungen darüber enthalten, welche Gegenstände und in wie weit solche in den Volksschulen gelehrt werden sollen und dürfen;

- 2) die §§. 4, 6 b, 7, 14 und 15 über den Schulzwang und desfallige Strafbestimmungen;

- 3) die §§. 9 bis 12 und 28 bis 35 über die Erlaubniß der Ertheilung und des Empfangs von Privatunterricht;

- 4) die §§. 20 und 22 über den Schulzwang bei Sonntags- und Fortbildungsschulen: endlich

- 5) die §§. 36, 37, 39, 40, 41, und 43 von der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 27. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten II. Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre.

Weller.

Bohm.

Serbel.